

aktuelle analysen | 96



Hanns
Seidel
Stiftung

Polizistinnen und Polizisten besser schützen

Markus Ferber (Hrsg.)

Markus Ferber (Hrsg.)

Polizistinnen und Polizisten besser schützen

unter Mitarbeit von Sarah Schmid-Nürnberg

VORWORT



Markus Ferber, MdEP

Vorsitzender der
Hanns-Seidel-Stiftung

Bayern ist mit Abstand das sicherste Bundesland Deutschlands: Zu diesem Schluss kommt die bundesweite Kriminalstatistik 2021, die im April 2022 in Berlin vorgestellt wurde. Wie auch in den vergangenen Jahren war die Zahl der erfassten Straftaten im Freistaat besonders niedrig und die Aufklärungsquote erfreulich hoch. Diese Zahlen dürfen jedoch nicht zum Trugschluss führen, dass Sicherheit eine Selbstverständlichkeit ist. Im Gegenteil – im digitalen Zeitalter erwachsen stetig auch neue Gefahren, die unseren Rechtsstaat herausfordern.

Unsere Sicherheitsbehörden arbeiten unermüdlich daran, die Menschen vor diesen Bedrohungen zu schützen. Polizistinnen und Polizisten sind dabei im Alltagsleben die sichtbarsten Vertreter der öffentlichen Ordnung. Doch während ein Großteil der Bevölkerung die blaue Uniform unserer Ordnungshüter immer noch mit dem Bild des „Freund und Helfers“ verbindet, macht sich bei manch anderen eine gegenteilige Grundhaltung breit. Vermehrt wird die Autorität der Polizei nicht mehr anerkannt – es wird beleidigt, bedroht oder Gewalt angewandt.

Besonders erschütternde Fälle wie die Polizistenmorde im rheinland-pfälzischen Kusel im Januar 2022 haben deutschlandweit für Entsetzen gesorgt. Dabei handelt es sich jedoch nur um die Spitze des Eisberges, denn wie die Statistik widerspiegelt, haben im Freistaat seit 2010 Gewaltdelikte gegenüber der Polizei um fast 37 Prozent zugenommen. Diese Zahlen stimmen betroffen, auch wenn sich als kleiner Lichtblick für das Jahr 2021 eine rückläufige Tendenz ergibt.

Unsere Publikation soll dazu beitragen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für dieses Problem zu schärfen sowie multiperspektivische Strategien der Prävention und Bekämpfung von Gewaltdelikten gegenüber Polizisten aufzuzeigen.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre!

///

GRUSSWORT



Joachim Herrmann, MdB
Bayerischer Staatsminister des
Innern, für Sport und Integration

Verbale und körperliche Gewalt gegen unsere Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrlaute und Aktiven der Hilfsorganisationen beschäftigt uns alle und macht uns tief betroffen. Die Anzahl an Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte in Bayern erreichte im Jahr 2020 mit 8.587 Fällen einen traurigen Höhepunkt seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2010.

Umso erfreulicher ist es, dass 2021 erstmals seit vier Jahren mit 7.826 registrierten Fällen wieder ein Rückgang zu verzeichnen war. Verglichen mit dem Jahr 2020 sind das 761 Fälle weniger. Eine durchaus positive Entwicklung!

Dennoch dürfen wir uns natürlich nicht täuschen lassen. Denn: Nach wie vor haben wir es mit einem besorgniserregenden Gewaltpotenzial zu tun.

Der Schutz derer, die uns schützen, hat absolute Priorität. Wir müssen die Gewalt gegen Einsatzkräfte mit allen rechtsstaatlich zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen. Dafür setze ich mich mit Nachdruck ein. Jeder Angriff ist ein Angriff gegen uns alle und gegen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Die Bayerische Staatsregierung hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen. Wir haben zahlreiche personelle und materielle Maßnahmen zum Schutz unserer Einsatzkräfte und damit zu unser aller Schutz umgesetzt. Zusätzlich bedarf es aber einer gesellschaftlichen Diskussion und einer fachlichen, interdisziplinären Auseinandersetzung hinsichtlich einer derartigen Konfrontations- und Gewaltbereitschaft.

So freue ich mich, dass die Hanns-Seidel-Stiftung diese Thematik intensiv aufgreift und damit einmal mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rückt. Ich danke stellvertretend ihrem Vorsitzenden Markus Ferber, MdEP, dass die Stiftung mit dieser Publikation einen wichtigen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ leistet.

///

Inhalt

Vorwort	2
■ Markus Ferber	
Grußwort	4
■ Joachim Herrmann	
Polizisten besser schützen	8
Einführung	
■ Sarah Schmid-Nürnberg	
„Was mischt ihr euch ein?“	16
Hypothesen zur zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte	
■ Johannes Luff	
Gewalt gegen Polizeibeamte	26
Entwicklungen und Gegenstrategien am Beispiel der Landeshauptstadt München	
■ Thomas Hampel	
Zunehmende Gewalt gegen die Obrigkeit	38
Lageeinschätzung aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft Bayern	
■ Jürgen Köhnlein	

Priorisiertes Verfahren bei Gewaltdelikten	48
14-Tages-Frist: Neues Ermittlungskonzept bei Gewaltangriffen auf Polizeibeamte	
■ Anselm Thoma	
Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte	58
Blick in die Praxis	
■ Andreas Wimmer / Norbert Zink	
Hass im Netz	68
Entwicklungen und Bekämpfungsstrategien gegen Hate-Speech	
■ Melissa Hansen	
Steigende Gewalttaten gegen Rettungskräfte	82
So kann es nicht weitergehen!	
■ Andreas Holzhausen	
Politische Rahmenbedingungen für eine starke Innere Sicherheit	88
Damit unsere Helfer sich sicher fühlen können	
■ Manfred Ländner	



Dr. Sarah Schmid-Nürnberg

verfasste den Beitrag als Leiterin des Referats Verfassung, Europäische Integration und Gesellschaftliche Partizipation, Hanns-Seidel-Stiftung, München; derzeit Referentin für Rechtsangelegenheiten im Leitungsstab der ZITiS

/// Einführung

Polizisten besser schützen

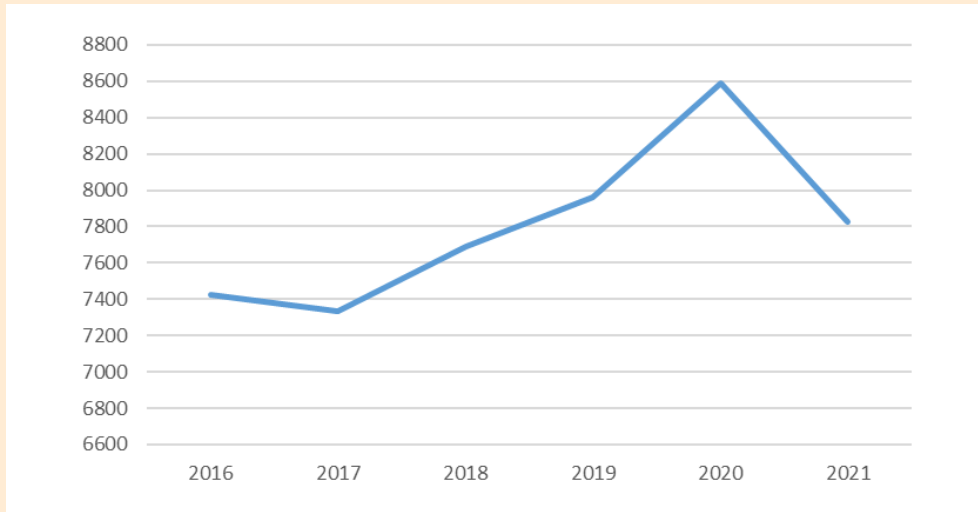
Gewalt gegen Einsatzkräfte hat in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen. Vermehrt werden Polizisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Anfeindungen, Drohungen oder gar Gewalt konfrontiert. Zeit, sich zu fragen, woher die gestiegene Gewaltbereitschaft rührt und wie ihr auf politischer, justizieller und zivilgesellschaftlicher Ebene begegnet werden kann.

31. Januar 2022: Im rheinlandpfälzischen Kusel werden ein Polizist und eine Polizeianwärtlerin im Rahmen einer nächtlichen Routinekontrolle erschossen. Im Juni 2022 findet die Prozessöffnung gegen die beiden mutmaßlichen Täter vor dem Landgericht Kaiserslautern statt, denen vorgeworfen wird, die Tat zur Verschleierung ihrer Jagdwilderei begangen zu haben. Fünf Monate später wird der Hauptangeklagte Andreas S. zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Während die Tat in ganz Deutschland Entsetzen und Betroffenheit auslöst, lässt sich online eine gegenläufige Tendenz identifizieren. Bereits Ende Februar 2022 liegen laut des Landeskriminalamts Mainz 1.600 Hinweise auf Hasskommentare im Netz vor, davon sind 509 voraussichtlich strafrechtlich relevant.¹

Als Reaktion führen die Behörden im Juni eine bundesweite Razzia mit 80 Durchsuchungen in 15 Bundesländern durch.² Erste Prozesse finden seit dem Sommer 2022 statt. So stand beispielsweise in Idar-Oberstein ein den Reichsbürgern nahestehender Mann vor Gericht, der nach der Tat zur Gründung eines „Cophunter“-Vereins aufgerufen und digital eine Prämie von 500 Euro für einen „Fangschuss“, sprich die Tötung eines bereits verletzten Polizisten, ausgelobt hatte.³

**Hasskommentare
gegen Polizisten nehmen
im Netz stark zu.**

Abbildung 1: Fälle verbaler und körperlicher Gewalt

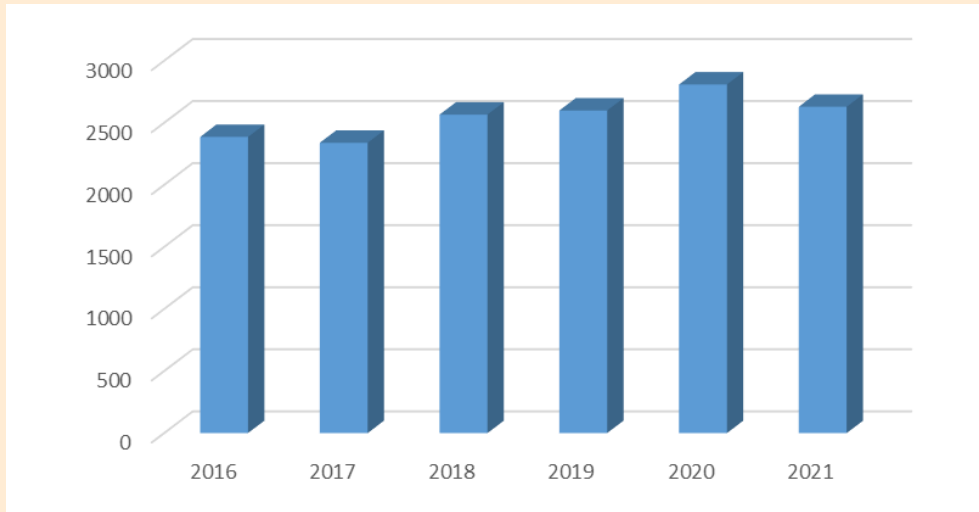


Quelle: eigene Darstellung

Die Polizistenmorde von Kusel werfen ein Schlaglicht auf eine besorgniserregende Entwicklung, die sich schon seit Längerem abzeichnet: Immer häufiger werden Polizisten Opfer von verbaler oder körperlicher Gewalt. Das schlägt sich auch in der Statistik nieder. Zu Beginn des Erfassungszeitraums 2010 sind für Bayern 6.278 Fälle verbaler oder psychischer Gewalt dokumentiert. Für die darauffolgenden Jahre ist in der Gesamtbetrachtung ein sukzessiver Anstieg zu verzeichnen, mit einem Höchststand von 8.587 Fällen für das Jahr 2020. Lichtblick der Statistik sind die Zahlen für 2021, die erstmalig wieder einen erkennbaren Rückgang manifestieren. Doch auch für dieses Jahr sind 19 Schwerverletzte dokumentiert und zwölf Fälle, bei denen die Angreifer Schusswaffen mit sich führten und somit ein besonders hohes Gefährdungsrisiko bestand.⁴

Die Entwicklung hin zu einer gestiegenen Gewaltbereitschaft spiegelt sich auch mit Blick auf die im Dienst verletzten Polizeibeamten wider. Hier ist ab 2016 die 2.000er-Schwelle überschritten und 2020 ein vorläufiger Höchststand erreicht. Besonders betroffen stimmen Fälle tödlicher Gewalt – wie 2016, als im mittelfränkischen Georgensgmünd ein Polizist bei einer Razzia im Dunstkreis des Reichsbürgermilieus erschossen wurde.⁵

Abbildung 2: Verletzte Polizisten



Quelle: eigene Darstellung

In welchem Kontext findet Gewalt gegen Polizeibeamte statt? Auch auf diese Frage gibt das Berichtswesen erste Antworten: So geschehen laut Statistik überproportional viele der Taten am Wochenende und Polizeibeamte in den Städten sind häufiger betroffen als ihre Kollegen im ländlichen Raum. Auffällig ist darüber hinaus, dass eine Mehrheit der Angreifer zum Zeitpunkt der Tat Rauschmittel wie Alkohol oder Drogen konsumiert hatte und bereits zuvor schon einmal oder mehrmals polizeilich auffällig geworden war. Etwa zwei von drei Fällen ereignen sich zudem entweder im Kontext einer Identitätsfeststellung, respektive Sachverhaltsklärung, oder in dem einer Festnahme beziehungsweise Gewahrsamsnahme.⁶

Die steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Polizisten stellt eine Herausforderung für die innere Sicherheit dar. Denn wer Polizisten bedroht oder angreift, begeht zum einen eine Transgression gegenüber individuellen Vertretern der öffentlichen Ordnung und zum anderen stellt er aber auch das Gewaltmonopol des Staates selbst in Frage. Vor diesem Hintergrund besitzt die Debatte um die Sicherheit von Polizisten – auch abseits von aufsehenerregenden Fällen wie in Kusel – eine gesamtgesellschaftliche Relevanz, weil sie existenzielle Fragen unseres Zusammenlebens tangiert.

Diese Studie soll ein Lagebild der Gewaltbereitschaft sowie Bekämpfungstrategien aufzeigen.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, in einem ersten Schritt ein multiperspektivisches und interdisziplinäres Lagebild des Phänomenbereichs zu zeichnen, um Treiber der steigenden Gewaltbereitschaft festzuhalten, sowie Auswirkungen auf die davon Betroffenen zu skizzieren. In einem zweiten Schritt werden Bekämpfungsstrategien auf Ebene der Politik, Strafverfolgungsbehörden und Zivilgesellschaft aufgezeigt und Desiderate identifiziert.

Drei Faktoren, die in ihrer Summe aus seiner Sicht die gestiegene Gewaltbereitschaft gegenüber Polizisten begründen, macht **Johannes Luff**, Leiter der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, eingangs aus. Auf soziologischer Ebene sei es zum einen seit der Studentenbewegung zu einem kritischen Hinterfragen staatlicher Autorität gekommen: „Hoheitliches Handeln, sei es in Form verwaltungsmäßiger Bescheide oder körperlichen Einschreitens im öffentlichen Raum, wird nicht mehr kritiklos akzeptiert“ (siehe S. 21), bilanziert Luff. Im extremsten Fall resultiere dies in körperlichem Widerstand gegenüber Vertretern der öffentlichen Ordnung.

Hinzu treten gewandelte Formen der Kommunikation. Massenkommunikation und die durch die sozialen Medien gestiegene Vielfalt an Informationsangeboten führen mitunter auch zu einer Polarisierung und Komplexitätsreduktion im Kontext konkurrierender Anbieter. In diesem Zusammenhang entstünden Echokammern, die auch die Außenansicht auf die Polizei prägten. Auf Ebene der Einstellungen macht Luff schlussendlich auch eine zunehmende Ablehnung der staatlichen Ordnung aus, die sich auch im Umgang mit deren Repräsentanten manifestiere.

Welche Auswirkungen die steigende Gewaltbereitschaft hat, erläutert der Münchner Polizeipräsident **Thomas Hampel**. Laut Statistik werden jeden Tag im Schnitt vier Polizeibeamte in der Landeshauptstadt mit diesem Phänomen konfrontiert. Dies hinterlasse nicht nur körperliche, sondern auch seelische Spuren. Die psychologischen Auswirkungen ließen sich jedoch deutlich schwieriger erfassen, da sie „auch zeitversetzt zum Ereignis auftreten können oder sich teilweise durch die Summe der Gewalterfahrungen erst nach Jahren ausbilden“ (siehe S. 31), betont Hampel.

Eine konsequente Strafverfolgung spielt für ihn eine wichtige Rolle, um betroffenen Polizeibeamten die Verarbeitung der Tat zu erleichtern. Gleiches gelte für Angebote im Rahmen der psychosozialen Unterstützung und der psychologischen Nachbereitung des Einsatzgeschehens sowie der Polizeistiftung und der Polizeigewerkschaften, die von finanzieller Unterstützung bis hin zu Erholungsaufenthalten reichen.

Jürgen Köhnlein, der Vorsitzende der DPoIG in Bayern, skizziert in seinem Beitrag, wie sich die Lage aus Sicht der Polizeigewerkschaft darstellt. Positiv bewertet er die im bundesweiten Querschnitt sehr frühe statistische Erfassung von Gewaltdelikten gegen Polizisten, die das Problembewusstsein geschärft und das Fundament für eine erkenntnisgeleitete Bekämpfungsstrategie gelegt hätte. Auch auf Initiative des Freistaats vorgenommene Strafverschärfungen in diesem Bereich, eine verbesserte Schutzausrüstung für Polizisten, die bayernweite Einführung des priorisierten Verfahrens sowie Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldforderungen begrüßt er.

Mit Blick auf den für das Jahr 2021 erfassten Rückgang an Gewaltdelikten warnt er hingegen davor, von einer Trendwende zu sprechen. „Interessant sind insbesondere die schweren Taten, bei denen es vom Zufall abhängt, ob es schwere Verletzungen gibt oder nicht. Wenn Schusswaffen und Messer im Spiel sind, ist das immer der Fall“ (siehe S. 46), konstatiert Köhnlein und sieht vor diesem Hintergrund keine rückläufige Tendenz.

Eine Strategie zur Spezial- und Generalprävention in diesem Bereich skizziert **Anselm Thoma**, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Das Konzept zur priorisierten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen herausgehobener Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte wird seit März 2020 bayernweit implementiert. Es schafft die Strukturen und Prozesse, um besonders hervorgehobene Gewaltdelikte beschleunigt bearbeiten zu können. Sofern die Verantwortlichen bei Polizei und Staatsanwaltschaft die Voraussetzung für ein solches priorisiertes Verfahren gegeben sehen, soll nach Zielvorgabe eine Ausermittlung binnen zweier Wochen erfolgen. Thoma betont, dass das beschleunigte Verfahren „ein kleiner, aber nicht unbedeutender Baustein in dem Bemühen von Polizei und Justiz zur Bekämpfung der Gewalt gegen Polizisten und Einsatzkräfte“ (siehe S. 57) sei, weist aber auch auf dessen Limitationen hin. So sei das Verfahren beispielsweise nicht anwendbar, wenn der Beschuldigte psychische Auffälligkeiten aufweise oder zur Tatzeit unter Alkohol- beziehungsweise Drogeneinfluss gestanden habe.

Der bayernweiten Implementierung des Aktionsplans war ein Pilotprojekt vorangegangen, in dem das Polizeipräsidium Oberpfalz und die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg gemeinsam die Leitplanken für ein beschleunigtes Verfahren entwickelt hatten, nachdem zum Jahresanfang 2018 in Regensburg Polizeibeamte Opfer von teils schwerwiegenden Übergriffen geworden waren. „Eine zeitnahe Aburteilung der Täter ist gerade für die direkt betroffenen Beschäftigten, insbesondere bei physischen oder psychischen Nachwirkungen, von großer Bedeutung“ (siehe S. 66), so lautet eine zentrale Erkenntnis des Pilotprojekts, das von **Andreas Wimmer** und **Norbert Zink** vorgestellt wird.

Aus der Auswertung des Pilotprojekts ergebe sich zudem, dass eine deutliche Beschleunigung der Verfahren stattgefunden habe, während gleichzeitig das hohe Qualitätsniveau gehalten werden konnte. Insbesondere die Bestimmung von festen Ansprechpartnern bei Polizei und Staatsanwaltschaft wird positiv hervorgehoben.

Doch schon längst hat das Problem auch eine digitale Dimension: Die bayerische Justiz verzeichnet zwischen 2020 und 2021 einen deutlichen Anstieg der im Bereich der Hasskriminalität registrierten Verfahren – und immer häufiger richtet sich der digitale Hass dabei auch gegen Polizisten, wie **Melissa Hansen** von der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in ihrem Beitrag erläutert. In den von ihr skizzierten Fällen werden Polizeibeamte diffamiert, beispielsweise durch eine Charakterisierung als sich illegal auf deutschem Boden befindliche „Söldner“ oder eine Gleichsetzung mit Vertretern der Waffen-SS. Darüber hinaus finden sich auch Aufrufe zur oder die Billigung von Gewalt gegen Polizisten. Detailliert zeigt Hansen auf, wie der Freistaat gegen strafbaren Hass im Netz vorgeht und verweist dabei auf neu eingerichtete Meldeportale für Betroffene, aber auch abgeschlossene und laufende Gesetzesinitiativen, um Rechtslücken in diesem Bereich zu schließen.

Die Rolle der Zivilgesellschaft nimmt **Andreas Holzhausen**, Vorsitzender der GdP Niederbayern, in den Blick und beschreibt die Genese der Initiative „lass Retten“, in der Blaulichtorganisationen eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für die steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften fördern wollen. Seitens der Bündnispartner werden in diesem Zusammenhang zwei Präventionsansätze als vielversprechend erachtet. Zum einen wird ein stärkerer schulischer Fokus auf die Wertevermittlung ab dem Primärbereich und zum anderen die Einführung einer „sozialen Zeit“ angeregt. „Wer nach seiner Schulzeit im Ehrenamt seinem Staat und seiner Gesellschaft etwas zurückgibt und gegebenenfalls dazu eine Art Uniform tragen wird, der wird vermutlich später einen Uniformträger nicht mehr angreifen“ (siehe S. 87), argumentiert Holzhausen dabei.

„Innere Sicherheit kann es nur dann geben, wenn es Menschen gibt, die sich im Extremfall auch unter Hintanstellung persönlicher Interessen oder im Bewusstsein gesundheitlicher Gefahren für sie einsetzen“ (siehe S. 95), betont **Manfred Ländner**, der Stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss für Innere Sicherheit, kommunale Fragen und Sport im Bayerischen Landtag, abschließend. Vor diesem Hintergrund gehe auch eine starke Signalwirkung von der Entscheidung des Gesetzgebers, Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte mit einem höheren Strafmaß zu sanktionieren, aus. Eine angemessene Personal- und Sachausstattung zu garantieren, sieht er darüber hinaus ebenfalls

als elementaren Baustein der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Einsatzkräften. Durch Digitalisierung und technologische Innovationen wandle sich dabei auch das Berufsbild des Polizisten, was sich in diesen Bereichen dann auch in der Ausstattung widerspiegeln müsse.

Eines zeigen die Beiträge deutlich auf: Polizisten besser zu schützen – das ist nicht zuletzt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zwar kann (und muss) die Politik Rahmenbedingungen für die innere Sicherheit setzen, der Staat für eine gute Personal- und Ressourcenausstattung der Polizei sorgen und die Justiz konsequent gegen Gewalttäter vorgehen. Es braucht darüber hinaus einen klaren gesellschaftlichen Konsens, dass mit körperlichen und verbalen Gewaltdelikten gegenüber Polizisten eine rote Linie überschritten wird – und das ganz unabhängig von der Motivlage der Täter. Wer diese Gewalt bagatellisiert oder gar begrüßt, trägt zu einer Erosion der Grundpfeiler unseres Zusammenlebens bei.

Polizisten zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

///

Anmerkungen

- ¹ RND: Polizistenmorde von Kusel: Ermittler finden mehr als 1.600 Hasskommentare im Internet, online abrufbar unter <https://tinyurl.com/3566rwwh>, Stand: 23.8.2022.
- ² BR24: Razzia wegen Hasskommentaren nach Polizistenmorden von Kusel, online abrufbar unter <https://tinyurl.com/5y923twy>, Stand: 22.8.2022.
- ³ RND: Prozessauftakt: Hasskommentare riefen zur Jagd auf Polizisten auf, online abrufbar unter <https://tinyurl.com/yc6y6wfm>, Stand: 23.8.2022.
- ⁴ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Landeslagebild Bayern 2021 zur Gewalt gegen Polizeibeamte, online abrufbar unter <https://tinyurl.com/553v2rxh>, Stand: 21.8.2022, S. 6, 13, 20.
- ⁵ Ebd., S. 6.
- ⁶ Ebd., S. 7, 11, 16, 22.



Dr. Johannes Luff

Leiter der Kriminologischen Forschungsgruppe
der Bayerischen Polizei (KFG), München

/// Hypothesen zur zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte

„Was mischt ihr euch ein?“

Es ist paradox: Dass ein Nichtschwimmer im tiefen Wasser seinen Retter aus Panik umklammert und dessen Leben gefährdet, ist im Zustand von Todesangst nachvollziehbar. Was aber bewegt Menschen, die Polizei bei Einsätzen gezielt anzugreifen und so Hilfe für Unterstützungsbedürftige zu verhindern? Warum feiert Gewalt gegen die Polizei Hochkonjunktur?

Gewalt: Alltag im öffentlichen Dienst?

Stören des Rettungsdienstes bei Erste-Hilfe-Maßnahmen, Handgreiflichkeiten gegen Gerichtsvollzieher, Aggressionen im Jobcenter. In einer Studie wurden Formen von Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst untersucht, die unter die Straftatbestände Beleidigung, Bedrohung, sexuelle Gewalt, (versuchte) Körperverletzung und (versuchte) Tötung subsumiert werden können.¹ Beteiligt haben sich 1.631 Einrichtungen durch die Beantwortung eines Behördenfragebogens und insgesamt 10.674 Personen bei der Beschäftigtenbefragung. Von Gewalt am stärksten betroffen waren Gerichtsvollzieher und Beschäftigte in Bürgerämtern und Ordnungsämtern, mit Abstand folgten Justiz, Feuerwehr und weitere Rettungskräfte sowie die kommunale Sozial- und Arbeitsverwaltung. Die wenigsten Gewaltvorfälle gab es an den Hochschulen.

In einer Studie wurden die Formen der Gewalt im öffentlichen Dienst untersucht.

Am häufigsten gemeldet wurden Beleidigungen und Bedrohungen, schwerere Gewalttaten wurden seltener registriert. Männliche Beschäftigte waren – mit Ausnahme der sexuellen Gewalt – deutlich häufiger von körperlicher Gewalt betroffen als Frauen. Im Durchschnitt wurden nur etwa 30 Prozent der erlebten gewalttätigen Übergriffe gemeldet, was umgekehrt bedeutet, dass 70 Prozent der entsprechenden Erfahrungen im Dunkelfeld verblieben. Ausgeklammert bei dieser Untersuchung war die Polizei, die Gegenstand spezifischer, teils noch laufender Forschungsprojekte ist.²

Gewalt und Polizei: ein ideologisch besetztes Thema

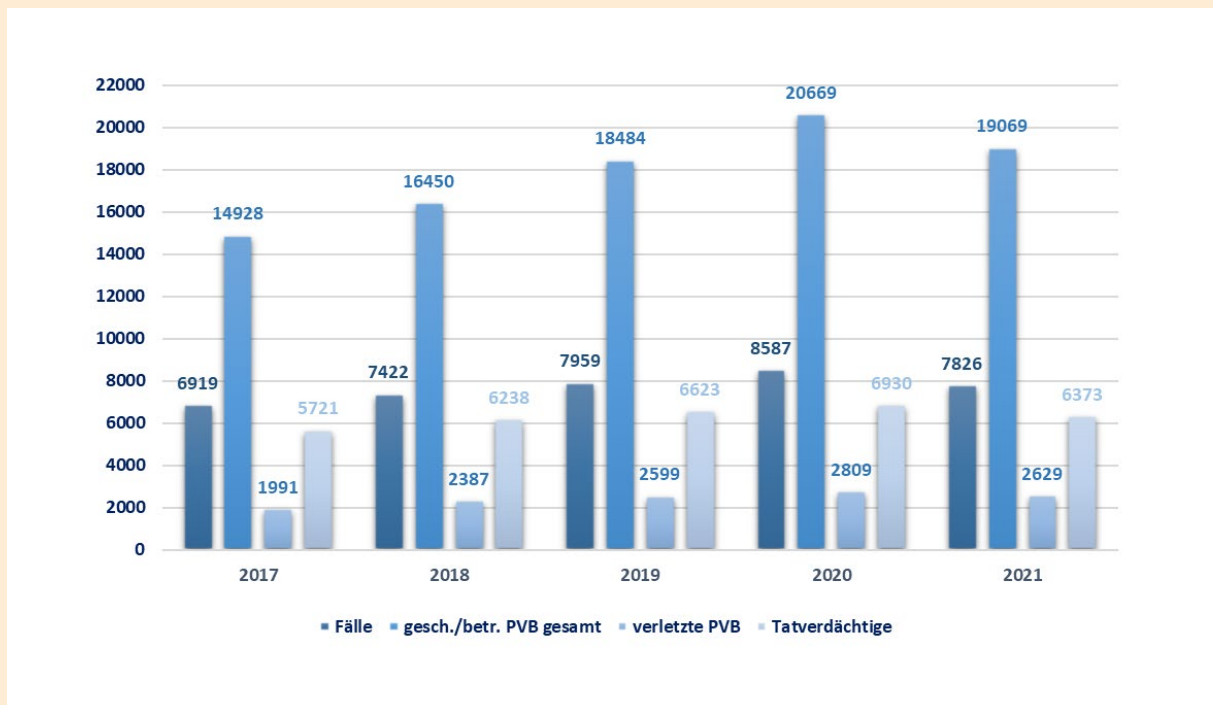
Das Thema Gewalt und Polizei ist oftmals ideologisch und emotional besetzt.

Während Betrugs- oder Eigentumsdelikten oft eine rationale Kosten-Nutzen-Kalkulation zugrunde liegt, spielen bei den meisten Gewaltstraftaten Emotionen eine nicht unwesentliche Rolle. Bei Beteiligung der Polizei wird das Thema „Gewalt“ zudem sehr schnell aus ideologisch verkrusteten Perspektiven geführt, die in öffentlichen Diskussionen erbittert aufeinandertreffen und bisweilen wissenschaftliche Standards in den Hintergrund treten lassen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Polizei vermeintlicher Täter³ oder eher Opfer⁴ ist. Im letztgenannten Fall kommen die Autoren in ihrer Kritik an einer „aktuellen Analyse“ der Gewalt gegen Polizisten zu folgendem Schluss: „In Bezug auf die seitens des Autors aufgestellten Behauptungen und die daraus gezogenen Schlüsse stellen wir fest, dass diese nicht dem Stand der Forschung entsprechen ... Der Beitrag ist damit eher Teil des Problems als der Diagnose des Phänomens ‚Gewalt gegen Polizei‘.“⁵

Der wissenschaftlichen Analyse des Verhältnisses zwischen Polizei und Bürger liegen die Konfrontationen der Konfliktbeteiligten vor allem im öffentlichen Raum zugrunde. Gerade nach folgenschweren Ereignissen wie den Polizistenmorden in Kusel am 31. Januar 2022 stellt sich die Frage, ob Gewalt gegen Polizeibeamte eine steigende Tendenz aufweist und welche Ursachen dafür gegebenenfalls auszumachen sind.

Im Fünf-Jahres-Vergleich nimmt die Gewalt gegen Polizeibeamte (GewaPol) in Bayern von 2017 bis 2020 zu, bevor es – zum großen Teil Corona bedingt – 2021 wieder zu einem leichten Rückgang kommt.

Abbildung 1: Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern (2017-2021)



Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI):
Landeslagebild Bayern 2021 zur Gewalt gegen Polizeibeamte, München 2022, S. 6.

Mit 3.080 der 7.826 GewaPol-Fälle im Jahr 2021 (39,4 Prozent) sind Beleidigungen und damit Formen verbaler / psychischer Gewalt die mit Abstand am häufigsten registrierte Form von Aggressionen gegen Polizeibeamte.⁶ Auf der anderen Seite wurden 2021 10 Beamte Opfer eines versuchten Totschlags (2020: 5 Fälle) und 4 Beamte Opfer eines versuchten Mordes (2020: 4 Fälle). Da zudem im gleichen Zeitraum die Zahl der schwer verletzten Beamten von 17 auf 19 Personen gestiegen ist, scheint die Qualität der Gewalt gegen Polizeibeamte auch im Jahr 2021 zumindest nicht zurückgegangen zu sein.⁷

Zwischen Bürgern und Polizei herrscht ein paradoxes Verhältnis.

Die Gewaltbereitschaft steigt: drei Hypothesen

Das Verhältnis zwischen Polizei und Bürgern ist paradox. Einerseits ist die Polizei – neben den Ärzten und Universitäten – die Institution, der in Deutschland im Längsschnitt relativ konstant ein sehr hohes Vertrauen entgegengebracht wird.⁸ Andererseits kommt es immer häufiger zu Gewalt gegen Polizeibeamte mit teils schwerwiegenden Folgen. Als Diskussionsansätze seien nachfolgend drei Hypothesen zur steigenden Gewaltbereitschaft skizziert, die auf einer historischen, einer kommunikativen und einer Einstellungs-Dimension beruhen.

Die historische Dimension

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges wurden Autoritäten in den Gründerjahren der Bundesrepublik Deutschland kaum hinterfragt. Empfehlungen des Pfarrers oder Anordnungen des Gendarmen wurden zumeist kritiklos befolgt, die Bereitschaft breiter Bevölkerungsschichten, sich im sozialen und politischen Gefüge ein- und unterzuordnen, war gegeben. Zaghafter Widerstand regte sich erstmals Mitte der 50er-Jahre im Zuge der geplanten atomaren Aufrüstung auf westdeutschem Boden und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Gut zehn Jahre später war es die Studentenbewegung, die mit ihren Protesten gegen den Vietnamkrieg der Amerikaner, die Notstandsgesetzgebung in der Bundesrepublik und gegen verkrustete Strukturen in den Hochschulen, aber auch mit neuen Formen des Zusammenlebens für öffentliches Aufsehen und Unruhe sorgte: Mit ihrer antiautoritären Stoßrichtung attackierten die Studenten eingefahrene Routinen in Staat und Gesellschaft. Nach der Studentenrevolte haben Autoritäten nicht mehr den Stellenwert, den sie vorher hatten.⁹

Aus Sicht der Studenten steht Autoritätshörigkeit im Gegensatz zu Freiheit und Selbstbestimmung und hat mit ihrem Anspruch auf blinde Gefolgschaft maßgeblich zur Entstehung des Nationalsozialismus beigetragen.¹⁰ Eine Folge der Studentenbewegung war daher die Hinwendung weiter Kreise zum Anti-Autoritarismus, der sich auf individueller Ebene in neuen Grundsätzen der Kindererziehung manifestierte und gesellschaftlich zu einem erwachenden Selbstbewusstsein der Bürger führte. Dieses neue Selbstbewusstsein konzentrierte sich auf die eigenen Wünsche und Vorstellungen und stärkte somit das „Ich“. Als Konsequenz traten überregionale Pläne und Bedürfnisse der Gemeinschaft (das „Wir“) in den Hintergrund. Sozial vollzog sich dabei ein Wandel von der tendenziell homogenen Gemeinschaft hin zum vergesellschafteten Individualismus.

In der Folge werden amtliche Anordnungen nicht nur immer kritischer hinterfragt, sondern durch teils von Bürgerinitiativen getragene Formen des Protests auch aktiv zu verhindern versucht. Bei Demonstrationen schwindet dabei zunehmend die Scheu vor der Konfrontation mit (ehemaligen) Autoritäten wie zum Beispiel der Polizei, die ab jetzt jede ihrer Maßnahmen im Kontakt mit dem Bürger legitimieren muss. „Folglich wird der Bürger nicht mehr als passiver Rezipient polizeilicher Maßnahmen verstanden, der demütig den staatlichen Anweisungen folgt; vielmehr nimmt er eine aktive Rolle ein, im Rahmen derer er erwarten darf, dass man ihm auf Augenhöhe begegnet und ihm das polizeiliche Handeln verständlich macht.“¹¹ Hoheitliches Handeln, sei es in Form verwaltungsmäßiger Bescheide oder körperlichen Einschreitens im öffentlichen Raum, wird nicht mehr kritiklos akzeptiert: Gegen umstrittene staatliche Entscheidungen wird rechtlich Widerspruch eingelegt und bei einem persönlichen Gegenüber neben passivem auch aktiver körperlicher Widerstand geleistet.

Die kommunikative Dimension

Bevor in den 60er-Jahren Fernsehapparate in größerem Umfang Einzug in deutsche Wohnzimmer hielten, waren die bevorzugten Informationsquellen der Bürger das Radio und die Tageszeitung. Während die Printmedien sich eher kontinuierlich weiterentwickelten, erlebten Radio und Fernsehen zum einen durch das rapide wachsende Angebot von Privatsendern und zum anderen durch neue Empfangsmöglichkeiten über Satellit oder das Internet „Quantensprünge“ hinsichtlich Anzahl und Variabilität ihrer Unterhaltungs- und Informationsangebote.

In nahezu allen Haushalten, in denen Jugendliche wohnen, gibt es heute Smartphones und Computer / Laptops, eine ähnliche Verbreitung haben Fernsehgeräte, teils in Form von Smart-TVs. Das Repertoire an zum großen Teil internetfähigen Geräten vervollständigen Radios, Tablets und Smart-speaker wie etwa Alexa.¹² Mit der Fülle möglicher Informationsquellen, zu der noch das Internet in seiner ganzen Bandbreite hinzukommt, wird das Angebot an Nachrichten – je nach Zielgruppen-Orientierung der entsprechenden Sender – vielfältiger und unübersichtlicher, Orientierungslosigkeit droht. „Jede Person und jede Gesellschaft muss permanent die geradezu unendliche Vielzahl eingehender Informationen filtern oder ordnen. Dies gilt insbesondere in Zeiten dramatischer Steigerung der Komplexität. Man denke an Globalisierung und Digitalisierung, technologischen Fortschritt und demographischen Wandel – der Ordnungsbedarf ist immens.“¹³

Digitalisierung und die zunehmenden Informationsquellen führen zu Orientierungslosigkeit.

Zur Erhöhung der Einschaltquoten werden Uniformträger oftmals negativ dargestellt.

Da zudem gerade private Anbieter im Konkurrenzkampf nicht selten Qualität durch Quote ersetzen, bietet es sich an, den Konsumenten schlagzeilen-trächtige und spektakuläre Ereignisse zu präsentieren: Das Leben einiger handelnder Akteure auf der Straße wird zur Reality-Show auf dem Bildschirm für alle. Dafür eignen sich besonders Szenen, bei denen es zu Handgreiflichkeiten kommt, an denen Uniformträger beteiligt sind. Auch wenn diese Szenen bisweilen aus dem Kontext gerissen sind und nur einen Teil der Geschehnisse wiedergeben, wird von einem polizeikritischen Publikum schnell ein Missbrauch des Gewaltmonopols unterstellt. Der entsprechende Link wird nach subjektiver Ferndiagnose und Interpretation des Ereignisses über die sozialen Medien mit eigener Kommentierung an Gleichgesinnte verteilt, die sich unter Ausblendung anderer Informationsmöglichkeiten und Sichtweisen in ihrer politischen Ideologie bestätigt sehen. Zur Reduzierung der Komplexität der modernen Welt entsteht bei manchen Individuen ein dichotomes Weltbild, bei dem der Empfänger der Nachricht auf der Seite der Guten, die Staatsgewalt auf der Seite des Bösen steht, das es zu bekämpfen gilt: Die Echokammer ist geboren – alternative Ansichten werden zu Fake News.

Mit dem Schritt von der realen in die virtuelle Welt ist auch ein Wandel der Autoritäten verbunden. Die neuen, nicht mehr direkt wahrnehmbaren Autoritäten sind die Blogger und Influencer im Internet, deren Qualifikation oft weniger auf fundierter Ausbildung und Kompetenz, sondern zum größeren Teil auf der Anzahl ihrer Follower beruht. Ihnen wird – zumindest hinsichtlich der persönlichen Bildung von Meinungen und Einstellungen – oft ebenso kritiklos gefolgt wie Jahrzehnte früher den realen Autoritäten.

Die Dimension der Einstellung

Eine wesentliche Grundlage menschlichen Verhaltens sind Einstellungen, die vor allem in der Sozialpsychologie unter dem Begriff „attitude“ seit Beginn des 20. Jahrhunderts ein zentraler Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sind.¹⁴ Kurz gesagt prägen Einstellungen das konstante Verhaltensrepertoire eines Menschen unter wechselnden Umweltbedingungen.

Von einzelnen Bevölkerungsgruppen mit einer kritischen Einstellung gegenüber der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird der Staat als autoritärer Machtapparat eingestuft, der (vermeintlich willkürlich) Freiheitsrechte entzieht oder zumindest beschneidet. Aus deren Sicht zeige sich dies zum Beispiel an dem Verbot einer Demonstration, womit das Recht auf freie Meinungsäußerung unterdrückt werde. Deutlich wurde dies in der Kritik an den Maßnahmen, die vom Bund

und den Ländern zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffen wurden und die den Staat zum politischen Gegner stigmatisierten.

Der Hass auf die anonyme Organisation manifestiert sich in der Aggression gegen deren Vertreter beziehungsweise willfährige Handlanger. „Freiheitsrechte sind keinesfalls abstrakt: Sie wirken schon mit ihrer Erklärung, selbst ohne dass sie aktiv wahrgenommen werden. Wenn sie entzogen werden, wird dieser Vorgang schmerzlich erfahren. Und zwar nicht zuletzt an dem Ort, an dem sich der Staat materialisiert: in seinen Behörden und der Verwaltung. Hier machen Menschen entweder die Erfahrung der Mündigkeit und Integrität als Staatsbürger oder die der Demütigung in ‚autoritären Institutionen‘.“¹⁵

Der Polizeibeamte als unmittelbares Gegenüber gibt der Institution „Staat“ ein Gesicht und kann so zur Zielscheibe von Wutausbrüchen von Querdenkern und Extremisten, aber auch von frustrierten Bürgern werden, die wegen wirtschaftlicher Probleme in der Corona-Krise in prekäre Arbeitsverhältnisse abgerutscht sind. Dass der Staat für eventhungrige Bürger gerade in Zeiten einer Ausgangssperre zusätzlich Spielverderber und Spaßbremse ist, rundet die negativen Einstellungen gegenüber unserem demokratischen System ab.

Fazit

Polizeiliche Einsätze werden nicht zuletzt von Meinungsführern im Internet immer kritischer hinterfragt. Mit dem Schwinden der ehemaligen Autoritätsgläubigkeit geht eine Zunahme des subjektiven Selbstbewusstseins einher, das weder vor rechtlichen noch körperlichen Auseinandersetzungen mit der „Obrigkeit“ zurückscheut. Diese Entwicklungen treffen zum Teil über soziale Medien auf Personengruppen, deren kritische Einstellung gegenüber dem Staat bereits die ideologische Grundlage für Aggression gegen Polizeibeamte gelegt hat: Die Gewalt manifestiert sich.

**Mit schwindender
Autoritätsgläubigkeit
steigt die
Gewaltbereitschaft.**

///

Anmerkungen

- 1 Bühnen, Katharina / Küche, Coline / Piesker, Axel u. a.: Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Speyer 2022, https://www.foev-speyer.de/fileadmin/Foev/Veranstaltungen/Gewalt_oeD_Zusammenfassung.pdf, Stand: 22.7.2022.
- 2 Siehe dazu das an der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) durchgeführte Projekt MEGAVO (Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten). Als abgeschlossene Studien siehe zum Beispiel Ellrich, Karoline / Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian: Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern, Baden-Baden 2012, sowie Elsner, Erich / Laumer, Michael: Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern. Langzeitanalyse der Polizeilichen Kriminalstatistik und Auswertung von Strafverfahrensakten, München 2015.
- 3 Siehe die Diskussion zwischen Polizei und Autoren der Studie KviAPol („Körperverletzung im Amt durch Polizeibeam*innen“) zusammenfassend aus Sicht der Autoren unter https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPOL_Stellungnahme_final.pdf, Stand: 3.8.2022.
- 4 Staller, Mario S. / Körner, Swen: Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten – Analyse einer „aktuellen Analyse“, in: Polizei – Studium – Praxis (PSP) 2/2022, S. 19-21.
- 5 Ebd., S. 21.
- 6 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI): Landeslagebild Bayern 2021 zur Gewalt gegen Polizeibeamte, München 2022, S. 7.
- 7 Ebd., S. 12 f.
- 8 Siehe hierzu <https://kommunal.de/misstrauen-institutionen-forsa>, Stand: 4.8.2022.
- 9 Dazu und mit weiteren Quellenangaben siehe Luff, Johannes: Vom Autoritätsverlust zum Widerstand. Wenn die Interaktion mit der Polizei eskaliert, in: SIAK-Journal 2/2020, S. 21-30.
- 10 Zu dieser auf Adornos 1950 erschienenem Buch „The Authoritarian Personality“ basierender These siehe Furnham, Adrian: 50 Schlüsselideen Psychologie, Heidelberg 2010, S. 92-95.
- 11 Ellrich, Karoline / Baier, Dirk: Einstellungen zur bürgerorientierten Polizeiarbeit. Ergebnisse einer Befragung von Einsatz- und Streifendienstbeamten, in: SIAK-Journal 4/2015, S. 39-54, hier S. 40.
- 12 Siehe https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie_2021_barrierefrei.pdf, S. 65, Stand: 4.8.2022.

- ¹³ Weidenfeld, Werner: Die andere Art über Politik zu berichten, in: Public Social Value, hrsg. vom Österreichischen Rundfunk, Wien 2016, S. 9-99, hier S. 96, https://zukunft.orf.at/rte/upload/isabelle/orf_public_value_social_studie_2016_web.pdf, Stand 4.8.2022.
- ¹⁴ Eckardt, Georg: Sozialpsychologie – Quellen zu ihrer Entstehung und Entwicklung, Wiesbaden 2015, S. 65 f.
- ¹⁵ Decker, Oliver / Yendell, Alexander / Brähler, Elmar: Anerkennung und autoritäre Staatlichkeit, in: Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, hrsg. von Oliver Decker und Elmar Brähler, Gießen 2018, S. 157-178, hier S. 162.



Thomas Hampel
Polizeipräsident von München

/// Entwicklungen und Gegenstrategien am Beispiel der Landeshauptstadt München

Gewalt gegen Polizeibeamte

Vom idealistischen Helfer in Uniform zum Opfer von Hass und Gewalt – Polizisten stehen bei Studien zu den angesehensten Berufsgruppen Deutschlands seit Jahren in den Top Ten. Im Berufsalltag erleben sie hingegen regelmäßig fehlende Wertschätzung, die im schlimmsten Fall zu Gewalt umschlägt. Dieser Beitrag nimmt aktuelle Entwicklungen und Gegenstrategien in den Fokus.

Die Lage

Das Polizeipräsidium (PP) München ist für die Landeshauptstadt München, den Landkreis München sowie einen kleinen Teil des Landkreises Starnberg (die Gemeinde Krailling und den Ortsteil Stockdorf der Gemeinde Gauting) zuständig. Insgesamt arbeiten ca. 6.500 Beschäftigte für die Münchner Polizei, hiervon sind etwa 5.400 Vollzugsbeamte.

Betrachtet man die Zahlen der vergangenen Jahre, so ist im Langzeitvergleich seit 2012 ein kontinuierlicher Anstieg der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte festzustellen. In den vergangenen Jahren bewegte sich die Zahl der Straftaten gegen Polizeibeamte immer bei über 1.400 Delikten.

Seit 2012 hat die Gewalt gegen Polizeibeamte zugenommen.

Abbildung 1: Langzeitvergleich der Fallzahlen zu Delikten „Gewalt gegen Polizeibeamte“



Quelle: eigene Darstellung

Vergleicht man die Zahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte mit dem hohen Einsatzaufkommen im Bereich des PP München mit über 300.000 Einsätzen pro Jahr und mehr als 1.000 Notrufen pro Tag, so mag sie dem einen oder anderen vielleicht sogar niedrig erscheinen, denn rein statistisch betrachtet sind es vier Delikte pro Tag. Doch am Ende jedes Tages kehren die betroffenen Polizeibeamten teilweise verletzt zu ihren Familien zurück. Sie wurden im Rahmen ihres Dienstes Opfer einer Straftat, die keinesfalls ein Kavaliersdelikt ist.

Neben der allgemein hohen Einsatzbelastung im Polizeialltag ist München, die „Weltstadt mit Herz“, ein gern gewählter Ort für Großereignisse und Veranstaltungen aller Art und hat so einige polizeiliche Großeinsätze zur Folge. Exemplarisch dafür stehen die zuletzt stattgefundenen Sportevents wie die European Championships 2022 und die Fußball-Europameisterschaft 2020 (in 2021 ausgespielt), die sich mit der Internationalen Automobilausstellung oder den Demonstrationen zum G7-Gipfel, die aus dem Voralpenland in die Hauptstadt getragen wurden, abwechseln.

Die Einsatzbelastung in München ist hoch, insbesondere durch Großeinsätze.

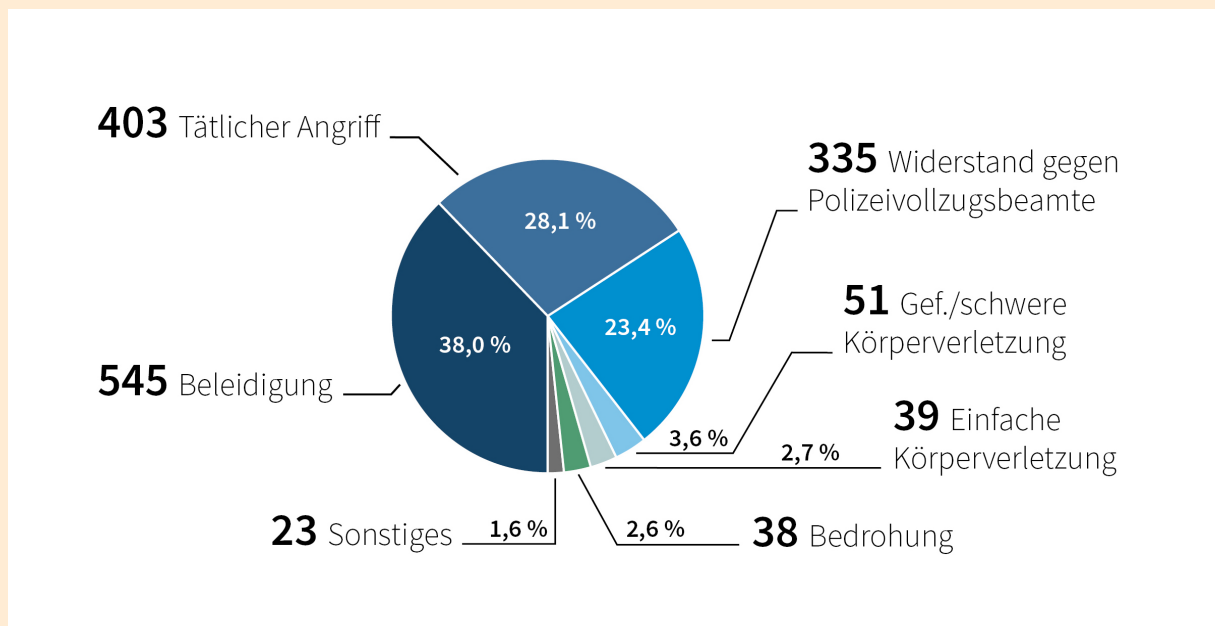
Auch die vergangenen Corona-Jahre hielten viele zusätzliche, schwierige Einsatzanlässe bereit – wie die Kontrollen zur Durchsetzung des Infektionsschutzgesetzes und auch zahlreiche Anti-Corona-Demos.

Die Polizei ist eine gesellschaftliche Autorität und setzt das Gewaltmonopol des Staates durch. Wenn Recht und Ordnung durchgesetzt werden müssen, stößt das nicht selten auf Gegenwehr – manchmal mehr und manchmal weniger heftig. Als ausführende Gewalt stehen Polizeibeamte als Stellvertreter des Staates im Fokus. Insbesondere während der Corona-Pandemie, als viele Mitmenschen im Unverständnis über die Maßnahmen der Regierung waren, barg dies das erhöhte Risiko, schneller selbst Zielscheibe und Opfer zu werden.

Wie sieht Gewalt gegen Polizeibeamte aus?

Hauptsächlich handelt es sich bei den Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte um Beleidigungen, tätliche Angriffe oder Widerstände. Ein Teil entfällt auf Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen und weitere Straftaten. Die vergangenen Jahre wurden pro Jahr mehr als 3.000 Polizeibeamte Geschädigte einer solchen Tat, jeder Sechste wurde dabei sogar verletzt.

Abbildung 2: Deliktsverteilung im Jahr 2021



Quelle: eigene Darstellung

Die Folgen der Gewalttat können für den Betroffenen sehr unterschiedlich sein. Neben den körperlichen Verletzungen, die in ihrer Bandbreite von beispielsweise Prellungen und Schürfwunden zu langwierigen Knochenbrüchen oder Sehnenrissen reichen, dürfen sowohl die Verletzung des persönlichen Ehrgefühls und vor allem psychische Folgen nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere Letztgenannte finden sich in keiner Statistik wieder, da die seelischen Auswirkungen auch zeitversetzt zum Ereignis auftreten können oder sich teilweise durch die Summe der Gewalterfahrungen erst nach Jahren ausbilden.

Entscheidend ist bei solchen Übergriffen daher die Nachsorge, um den Polizeibeamten dabei zu helfen, Erlebtes zu verarbeiten, den Umgang mit belastenden Einsätzen zu lernen und auch Unterstützung bei schwerwiegenden Verletzungen anzubieten.

Die Folgen von Gewalttaten sind oft körperliche, aber auch psychische Verletzungen.

**Die professionelle
Betreuung nach
belastenden Einsätzen
wird immer wichtiger.**

Unterstützungsangebote für Polizisten

Neben der kollegialen Unterstützung und der Betreuung durch Vorgesetzte – wie zum Beispiel den Dienststellenleiter – stehen im Rahmen der psychosozialen Unterstützung und der psychologischen Nachbereitung des Einsatzgeschehens innerhalb der Bayerischen Polizei ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung. Der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei mit Sitz in München ist hier die professionelle Anlaufstelle für alle Polizeibeamten in Bayern. Das Team aus Polizeipsychologen, Sozialpädagogen, Polizeiseelsorgern und weiteren besonders geschulten Beamten übernimmt die gezielte Betreuung nach potenziell belastenden Einsätzen. Standardisiert ist die Betreuung zum Beispiel bereits bei Einsätzen mit schwer verletzten oder getöteten Polizeibeamten. In allen anderen Fällen kann zum Beispiel der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei jederzeit kontaktiert werden, eine Erreichbarkeit rund um die Uhr ist gewährleistet. In Einzelfällen, bei denen auch eine Angehörigenbetreuung sinnvoll ist, kann in München zudem das Kommissariat 105 für Prävention und Opferschutz unterstützend hinzugezogen werden.

Daneben sind auch die Bayerische Polizeistiftung und bestehende Stiftungen der Gewerkschaften aktiv. Durch die Personalvertretung sowie die Dienststellenleiter kann ein Antrag auf Zuwendung an die Stiftung gestellt werden. Die Unterstützung geschieht primär in finanzieller Form. Zudem besteht das Angebot von kostenlosen Erholungsaufenthalten in Ferienwohnungen im bayerischen Voralpenland, um Regeneration und Entspannung nach traumatischen Diensterlebnissen zu ermöglichen.

Klares Signal an die Täter

Auch das förmliche Strafverfahren hat oft einen Einfluss auf die persönliche Verarbeitung der Tat. Gerade im Polizeiberuf haben Werte wie ein ausgeprägter Gerechtigkeitsinn, Gesetzestreue und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln einen hohen Stellenwert und das Vertrauen in ein rechtsstaatliches Verfahren ist groß.

Der Gesetzgeber hat im Mai 2017 reagiert und mit der Einführung neuer Straftatbestände wie dem tätlichen Angriff durch das gleichnamige „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ für eine Verbesserung gesorgt. Ebenso werden Übergriffe seitdem härter bestraft, da die Strafandrohungen erhöht wurden.

Zudem gibt es auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz seit 4. März 2020 einen bayernweiten „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte“. Ziel des Aktionsplanes ist eine noch engere Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften bei Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte, um besonders schwerwiegende oder öffentlichkeitswirksame Taten priorisiert zu bearbeiten und zu bestrafen. Die konsequente Ahndung durch die Justiz ist wichtig, um abschreckende Effekte zu generieren.

Doch wer sind die Personen, die nun härter bestraft werden, deren Hemmschwelle und deren Respekt so niedrig liegt, dass für sie ein Mensch, nur aufgrund der Tatsache, dass er eine Uniform trägt, zum Hassobjekt wird?

In den vergangenen Jahren lag die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen zwischen 1.200 und 1.300. Rund 80 Prozent von ihnen sind männlich und bei Tatbegehung älter als 21 Jahre. Mehr als die Hälfte von ihnen stand unter dem Einfluss von Alkohol, der bei diesen Taten wesentlich höher ist als im Vergleich zur Gesamtkriminalität und auch der einzeln betrachteten Gewaltkriminalität. Auch der Einfluss von Drogen oder Medikamenten spielt bei etwa 8 Prozent der Tatverdächtigen eine nicht unwesentliche Rolle.

Der „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte“ soll die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften weiter vertiefen.

Aus der Praxis

Polizeibeamte müssen stets mit Angriffen rechnen.

Häufig finden die Angriffe aus alltäglichen Situationen heraus statt. Es sind nicht nur Einsätze, bei denen die Beamten jemanden in Gewahrsam nehmen, nach einer Straftat eine Identität feststellen oder eine Festnahme durchführen. Auch bei Fällen, in denen Beamte präventiv tätig werden, um Gefahren für andere abzuwehren und um Menschen zu helfen, finden Angriffe statt. Selbst bei Standardsituationen müssen Beamte immer auf Angriffe vorbereitet sein.

Das zeigt vor allem das dramatische Beispiel aus Kusel, als ein Kollege und eine Kollegin aus Rheinland-Pfalz im Januar 2022 bei einer Verkehrskontrolle erschossen wurden. Der Auslöser für die tödlichen Schüsse war die Vertuschung einer Straftat der Jagdwilderei. Das Landgericht Kaiserslautern verurteilte den Hauptangeklagten im November 2022 zu lebenslanger Haft.

Eine ähnlich erschütternde Tat ereignete sich im Juni 2017 in München, als zwei Polizisten zur Aufnahme eines Körperverletzungsdelikts am S-Bahnhof Unterföhring eingesetzt waren. Bei der Befragung eines Verdächtigen entriss dieser dem Polizeibeamten die Waffe aus dem Holster und schoss am Bahnsteig um sich. Er verletzte die Kollegin dabei lebensgefährlich, sie befindet sich bis heute im Wachkoma.

Ein anderes Beispiel in München ist vom Januar 2023. Mehrere Polizeibeamte sind zu einem Beherbergungsbetrieb in der Innenstadt gerufen worden. Im Erdgeschoss trat ein 28-jähriger Mann aus einem Aufzug. Er sollte kontrolliert werden. Plötzlich zog er unvermittelt ein Klappmesser aus seiner Jackentasche und stach in Richtung des Halses eines Polizeibeamten. Dieser reagierte geistesgegenwärtig und riss seine Arme nach oben. Er konnte den Angriff abwehren, erlitt dabei jedoch Schnittverletzungen – glücklicherweise nur an den Händen. Der 28-Jährige konnte überwältigt und festgenommen werden. Die Ermittlungen gegen ihn laufen wegen eines versuchten Tötungsdelikts.

Die Anzahl der Taten von Gewalt gegen Polizeibeamte, bei denen die Täter sogar Hieb- und Stich- oder Schusswaffen nutzen, liegt jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Trotzdem sind diese dynamischen Situationen für die Einsatzkräfte besonders bedrohlich.

Polizeiliche Strategie

Eine umfassende Ausbildung sowohl in der Vermittlung der rechtlichen Grundlagen und auch durch polizeiliches Einsatztraining entscheidet im gleichen Maß wie eine schnelle Reaktionsfähigkeit, um in lebensbedrohlichen Einsatzlagen sofort vom bürgernahen Verhalten auf ein robustes Auftreten umschalten zu können.

Für 2023 wurde als bayernweites Leitthema im polizeilichen Einsatztraining der Umgang mit Personen mit Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen gewählt. Die hohe Verfügbarkeit von Messern und ähnlichen Waffen in der Gesellschaft und die Möglichkeit, diese leicht verdeckt tragen zu können, stellen für Polizeibeamte ein besonders hohes Risiko dar. Deshalb wird in verschiedenen Seminaren für diese Gefahren erneut sensibilisiert. Spezifische Taktiken und Strategien, die hierbei gelehrt werden, sollen Handlungsoptionen schaffen und für den Ernstfall Handlungssicherheit geben.

Im Rahmen der Einsatztaktik wird sowohl im alltäglichen Streifendienst als auch bei großen Einsätzen ein entsprechender Kräfteansatz gewählt. Für bestimmte Einsatzlagen wie beispielsweise Demonstrationen werden bevorzugt besonders geschulte Einheiten – die geschlossenen Einheiten – eingesetzt. Auch hier stieg die Belastung an. Während 2020 noch circa 1.500 Versammlungen stattfanden, stieg die jährliche Anzahl in den letzten beiden Jahren auf um die 2.200 Demonstrationen an.

Der Umgang mit Personen mit Hieb- und Stichwaffen wird in speziellen Seminaren gelehrt.

Ausstattung und Einsatzmittel

Neben der hohen Polizeipräsenz ist auch die Ausstattung der Polizei ein wichtiger Baustein, um der Gewalt gegen Polizeibeamte zu begegnen.

Seit dem Frühjahr 2019 sind die Polizisten des PP München mit Body-Cams ausgestattet. Sie leisten im täglichen Dienst einen erheblichen Beitrag zum Schutz unserer Polizeibeamten, gerade vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen von Gewalt gegen Polizeibeamte. Die Akzeptanz ist groß, nicht nur bei den Beamten, sondern auch bei den Bürgern. Auch, weil die Aufnahmen als objektives Beweismittel im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verwendet werden. Bei etwa einem Viertel der Fälle wurde die Body-Cam aktiviert und lieferte Bilder der Tat. Zudem stellen die Beamten bei jeder vierten mit präventiver Zielrichtung erfolgten Aktivierung der Body-Cam eine deeskalierende Wirkung fest und Taten können so auch verhindert werden.

Die 2017 eingeführte ballistische Schutz-ausstattung schützt die Polizei bei Übergriffen.

Bereits 2017 wurde die neue ballistische Schutzausstattung bei der Bayerischen Polizei eingeführt. Die Kombination einer ballistischen Schutzweste mit praktischer Funktionshülle, die Halterungen für verschiedene Einsatzmittel wie Body-Cam, Funkgerät oder zusätzliche Magazine vorsieht, kann lageangepasst mit zusätzlichen Schutzelementen erweitert werden. Ein Schulterüberwurf mit Tiefschutz vergrößert die geschützte Körperfläche deutlich und der ballistische Helm komplettiert die Schutzausstattung. Die reflektierende Aufschrift „Polizei“ garantiert die Erkennbarkeit und die deutliche Identifizierung als Polizeibeamter.

Die Umstellung der Dienstpistole der Bayerischen Polizei auf das Modell SFP9 von Heckler & Koch begann im Jahr 2019 und ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Einen großen Mehrwert hat insbesondere die höhere Magazinkapazität, die mit 15 Schuss beinahe doppelt so hoch wie bei der bisherigen P7 ausfällt.

Ein geringeres Gewicht, die einfache und sichere Bedienung sowie die individuelle Anpassbarkeit durch ein Griffstück in verschiedenen Größen sind weitere positive Aspekte der neuen Dienstwaffe. Im Ernstfall ist sie die „Lebensversicherung“ eines Polizeibeamten. Gleichwohl kommt die Waffe relativ selten zur Anwendung. 2022 wurde sie einmal gegen Personen eingesetzt.

Ein zusätzliches Einsatzmittel ist das Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG), welches umgangssprachlich oft als „Taser“ bezeichnet wird. Dieses ist bei den bayerischen Spezialeinheiten bereits seit 2006 im Einsatz. Da das DEIG eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Einsatzmitteln ist, wurde nach einem erfolgreichen Pilotversuch 2019 mit mehreren Einsätzen die Ausstattung aller Unterstützungskommandos (USK) und geschlossenen Einheiten beschlossen.

Alle Unterstützungskommandos und geschlossenen Einheiten sind mit Distanz-Elektroimpulsgeräten ausgestattet.

Bei allen Einsatzmitteln und Ausrüstungsgegenständen ist ein regelmäßiges Training wichtig, um größtmögliche Handlungssicherheit herzustellen und bestmöglich auf reale Einsatzsituationen vorbereitet zu sein.

Als Münchner Polizei ist es unser Bestreben, professionell aufzutreten. Hierbei hilft uns eine zukunftsorientierte Ausstattung. Gepaart mit unserer Präsenz im öffentlichen Raum und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit auch über die sozialen Medien, um aufzuklären und Transparenz zu schaffen, gelingt uns der Spagat, eine bürgernahe Polizei zu sein.

Helfen Sie uns dabei, dass wir uns selbst sicher fühlen, um für Ihre Sicherheit zu sorgen. Denn: Vertrauen schafft Sicherheit. Sicherheit ist Lebensqualität!

///



Jürgen Köhnlein

Erster Polizeihauptkommissar,
Landesvorsitzender der
Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)
Bayern, München

/// Lageeinschätzung aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft Bayern

Zunehmende Gewalt gegen die Obrigkeit

Die Angriffe gegen Polizeibeamte scheinen rückläufig zu sein. Das sagt die aktuelle Statistik. Warum man dies überhaupt fundiert diskutieren kann und ob diese Aussagen auch einer Überprüfung standhalten, zeigt der nachfolgende Beitrag. Aber auch was zu den hohen Angriffszahlen führt und was zum Schutz derer, die uns schützen, bereits geschehen ist, wird beleuchtet.

Gewalt gegen Polizei scheint rückläufig

Mit „großer Erleichterung“ hat Innenminister Joachim Herrmann bei der Pressekonzferenz des Lagebilds Bayern 2021 zur Gewalt gegen Polizeibeamte festgestellt, dass die Fallzahlen an Gewaltdelikten gegen bayerische Polizeibeamte im Jahr 2021 erstmals seit 2017 rückläufig sind. Und das sogar relativ deutlich.¹

Die Gewaltdelikte gegen bayerische Polizeibeamte sind seit 2017 rückläufig.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) kann diese Aussage so nicht vollumfänglich bestätigen, da eine Entwicklung in diese Richtung zahlenmäßig zwar vorhanden ist, bei schweren Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte (PVB) aber keine Verbesserung eingetreten und eine Kehrtwende noch lange nicht zu erkennen ist.

Dass man aber überhaupt in eine solche Diskussion einsteigen kann, ist keine Selbstverständlichkeit. Und sie ist auch nicht in allen Bundesländern so möglich. Denn dazu bedarf es einer validen Datenbasis.

Der Gewalt Einhalt gebieten – ein Herzensanliegen der Deutschen Polizeigewerkschaft

Die DPolG ermöglichte das Aufzeigen der Gewalt gegen Polizeibeamte.

Mit einem Forum hat die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im Jahr 2008 das Thema „Gewalt gegen Polizei“ aufgegriffen und in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.² Damals war eine mangelnde Datenbasis zu diesem Phänomen zu beklagen. Heute können wir mit Stolz sagen, einiges als Polizeigewerkschaft erreicht zu haben. Sicherlich zusammen mit der Politik. Auf unser Drängen hin wurden erstmals Schlüsselzahlen und Datenfelder eingeführt, die in der Folge ein bayerisches Lagebild zur Gewalt gegen Polizeibeamte (GewaPol) überhaupt erst möglich machten. Mit diesem bayerischen Sonderweg des Lagebildes sind wir wie kein anderes Bundesland nun seit 2010 in der Lage, das Ausmaß des Phänomens in Bayern zu beschreiben.

Dabei konnte es aber natürlich nicht bleiben. Es mussten dann auf der Grundlage des neuen Wissens auch Taten folgen. Mit Hilfe des Bayerischen Landtages und der zuständigen Ausschüsse ist es der DPolG in den Folgejahren gelungen, Forderungen aus diesem Maßnahmenpaketen umzusetzen.

Das Lagebild Gewalt gegen Polizeibeamte

Heute werden Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte in einem einheitlichen Erhebungsraster erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird nach Ablauf des Jahres ein Lagebild erstellt und im Rahmen einer Pressekonferenz jährlich durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration vorgestellt.

Es basiert auf der Erhebung einer validen Datenbasis, um eine objektive, belastbare und aussagekräftige Erkenntnislage im Phänomenbereich „Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern“ zu erlangen. Die gewonnenen Daten sollen als Informationsgrundlage für politische und polizeistrategische Entscheidungen dienen und zielgerichtete Reaktionen in den Bereichen Führung, Taktik, Aus- und Fortbildung, Ausrüstung und Recht ermöglichen. Neben dem Landeslagebild werden noch tabellarische Verbandslagebilder für die Polizeipräsidien und das Bayerische Landeskriminalamt erstellt.³

Neue Ausstattung

Um diejenigen beschützen zu können, die uns schützen, wurden Schutzausstattungen wie die Körperschutzausstattung oder das AMOK-Schutzpaket weiterentwickelt oder neu eingeführt. Wichtige Ausrüstungsgegenstände wie eine neue Dienstpistole und eine Mitteldistanzwaffe, aber auch der Teleskopstock, konnten beschafft werden.

Mit der flächendeckenden Einführung der BodyCam und einem ersten Rollout des Distanzelektroimpulsgeräts (DEIG) bei geschlossenen Einsatzeinheiten, landläufig nach der Herstellerfirma „TASER“ benannt, wird den Einsatzkräften das notwendige Rüstzeug an die Hand gegeben.

Die Schutzausstattung der Polizei wurde entscheidend verbessert.

**Bayern erwirkte
strafrechtliche
Verschärfungen bei
Gewalt gegen
Polizeivollzugsbeamte.**

Verschärfungen im Strafgesetzbuch

Um Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte auch juristisch aufarbeiten zu können, waren Anpassungen im Strafgesetzbuch (StGB) erforderlich. Aufgrund der Bundesratsinitiative Bayerns zur Strafverschärfung von § 113 des StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) wurden die obere Strafrahmengrenze mit Wirkung vom 5. November 2011 von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und die Verwendung von bestimmten gefährlichen Werkzeugen zum besonders schweren Fall qualifiziert.

Seit 2017 gibt es den neuen Tatbestand des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB), der Gewalt durch an einer polizeilichen Maßnahme Unbeteiligte im Fokus hat. Immer mehr Einsatzkräfte wurden bei Diensthandlungen aus dem Hinterhalt ohne erkennbare Motivationslage angegriffen. Da gab es eine gesetzliche Lücke. Diese Grauzone wurde geschlossen.

Bei den schweren Widerstandsparagrafen gab es eine Strafverschärfung. Das Strafmaß wurde hier erhöht auf drei Monate bis fünf Jahre, vorher waren auch reine Geldstrafen möglich. Diese Veränderungen greifen langsam, wir hoffen dabei auf einen abschreckenden Effekt.

Sehr wichtig ist es, dass überführte Täter schnell bestraft werden. Dafür gibt es mittlerweile eigens priorisierte Verfahren. Innerhalb von 14 Tagen muss der Vorgang durchermittelt und dann bei Gericht sein. Die Übertragung der seit 2018 erstmals beim Polizeipräsidium Oberpfalz erfolgreich durchgeführten effizienten und priorisierten Bearbeitung solcher Gewaltdelikte auf ganz Bayern ist ein deutliches Signal des Staates, diesem Gewaltphänomen stärker entgegenzutreten und gegenüber Gewalttätern klare Kante zu zeigen. Ziel ist, dass sich die beschleunigte Strafverfolgung von Gewaltdelikten in der Öffentlichkeit herumspricht und dadurch eine abschreckende Wirkung erzielt wird. Auch diese Art der Prävention kann eine Schutzwirkung vor Aggressionen und Gewalt erzeugen.⁴

Was führt zu diesen hohen Angriffszahlen?

Die Gesellschaft verändert sich. Negative Entwicklungen sind klar zu erkennen. Gerade in den sozialen Medien kann man deutlich erkennen, wie schnell Beleidigungen und Bedrohungen ausgesprochen werden. Die Verrohung der Sprache ist der Anfang, dann geht es rasch in Richtung „Bashing“⁵ und Bedrohung. So entsteht das Feindbild Polizei.

Die Folge sind Solidarisierungsaktionen wie zum Beispiel im Juni 2021 im Englischen Garten. Dort wurden Einsatzkräfte bei der Festnahme eines Mannes massiv angegangen. Ungeprüft, warum die Polizei dort gegen jemanden vorgeht, wurde erst einmal interveniert, beleidigt und auch mit Flaschen geworfen. Dass der Festgenommene allerdings ein gesuchter Täter einer kurz vorher begangenen sexuellen Belästigung war, spielte für viele in diesem Augenblick keine Rolle. Das machte die Angreifer zu Mittätern und ließ in diesem Fall 19 verletzte Polizisten und viele Einsatzkräfte, aber auch Führungskräfte ratlos zurück.

Angst im Dienst

Jeder Polizist geht mit einem gewissen Respekt zum Dienst. Ein mulmiges Gefühl schwingt immer mit. Das bringt der Beruf des Polizisten zwar mit sich, aber gerade die tödlichen Schüsse von Kusel, wo eine junge Kollegin und ein junger Kollege brutal ermordet wurden, haben wieder vor Augen geführt, wie gefährlich der Polizeiberuf ist. Und es sind immer mehr die Familienmitglieder, die jetzt erkennen, dass es eben kein normaler Beruf ist, dem die Ehefrau, der Ehemann, Sohn oder Tochter nachgehen. Mit allen Gefahren.

**Die Angst der
Polizisten im Dienst
nimmt zu.**

Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Der Fokus geht beim Thema Gewalterfahrungen auch immer mehr in Richtung aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Das von Finanzminister Albert Füracker und dem Vorsitzenden des Bayerischen Beamtenbunds Rainer Nachtigall im November 2020 unterzeichnete Programm zum Arbeiterschutz vor Gewalt richtet sich an alle Beschäftigten des Freistaats Bayern, seine Führungskräfte und die jeweiligen Dienstvorgesetzten. Es setzt aber auch ein Zeichen in Richtung Gesellschaft, es sensibilisiert und schärft den Blick. Jegliche Form der Gewalt soll bereits im Anfangsstadium identifiziert werden, um ihr konsequent den Weg zu versperren. Es setzt auf umfangreiche Schulungen zur Deeskalation, dem Umgang mit gewaltanfälligen Situationen, präventive Schutzmaßnahmen, aber auch auf konsequente Ahndung. Beschäftigte, die mit Gewalt konfrontiert werden, werden nicht allein gelassen. Es stehen Strukturen zur Verfügung, die eine durchgehende Unterstützung sicherstellen – durch Kollegen, Vorgesetzte und Dienstherren.⁶

Im öffentlichen Dienst ist eine zunehmende Gewalterfahrung festzustellen.

Auf Bundesebene wurde eine vom Deutschen Beamtenbund mitgetragene Studie 2020 vom Bundesinnenministerium beim Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer in Auftrag gegeben. Sie trägt erstmals vorhandenes Datenmaterial zusammen und ist in diesem Umfang einmalig. Insgesamt wurden über 10.000 Beschäftigte und mehr als 1.600 Behörden (exklusive Polizei) befragt.⁷ 23 Prozent der Beschäftigten gaben an, bereits Gewalterfahrungen gemacht zu haben, 12 Prozent erlebten sogar mehrere Vorfälle innerhalb eines Jahres. Dabei unterscheidet sich das Aufkommen stark nach Beschäftigungsbereich: Während bei Feuerwehr, Rettungskräften, Justizvollzug und Ordnungsamt sogar ein Drittel der Beschäftigten innerhalb eines Jahres eine Gewalterfahrung machen musste, sind es bei Beschäftigten in der Sozial- und Arbeitsverwaltung weniger als 10 Prozent. Die Zahlen sind während der Corona-Pandemie – mit Ausnahme bei Beschäftigten in der Bildungs- und Sozialverwaltung – angestiegen.

Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldforderungen

Wenn es zu Angriffen mit Verletzungen gekommen ist, besteht die Möglichkeit, vom Täter Schmerzensgeld zu fordern. Das läuft oft ins Leere, da Täter zum Beispiel nicht mehr erreichbar oder auch nicht liquide sind. Für solche Fälle wurde die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldforderungen im Art. 97 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) verankert. Voraussetzung ist ein tätlicher rechtswidriger Angriff, der in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter erlitten wird. Für einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten kann der Dienstherr dann auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

Seit November 2020 sind für diese Regelung auch Tarifbeschäftigte mit im Boot. Neben unterschiedlichen Hilfestellungen für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten sieht ein neues Konzept des Finanzministeriums gerade im Polizeibereich vor, dass die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldforderungen nun auch für Polizei-angestellte angewendet wird.⁸

Die Erfüllungsübernahme stellt Schmerzensgeldforderungen sicher.

**Trotz einer Gesamt-
abnahme sind die
Zahlen bei den schweren
Angriffen nicht
zurückgegangen.**

Noch keine Kehrtwende erkennbar

Der zahlenmäßige Rückgang der Angriffe auf PVB und die Zahl der dabei verletzten Kollegen in Bayern ist ein Lichtblick, leider noch nicht mehr. Die große Zäsur ist das noch nicht. Eine Polizeigewerkschaft hat einen anderen Blick auf die Statistik im Lagebild GewaPol. Interessant sind insbesondere die schweren Taten, bei denen es vom Zufall abhängt, ob es starke Verletzungen gibt oder nicht. Wenn Schusswaffen und Messer im Spiel sind, ist das immer der Fall. Da gibt es leider keine Entspannung.⁹

Trotz einer Gesamtabnahme sind die Zahlen bei den schweren Angriffen nicht wirklich spürbar zurückgegangen. Gerade die Anzahl der Angriffe mit Waffen ist entweder gleichgeblieben oder sogar gestiegen. Eine erforderliche Kehrtwende bei der Intensität der Angriffe gibt es nicht. Nach dem sprunghaften Anstieg 2020 ist man jetzt wieder bei Werten der „Vor-Corona-Zeit“ angelangt.

Was die größte Sorge bereitet, sind die Angriffe, bei denen es eben nur vom Zufall abhängt, ob schwerste Verletzungen entstehen. Die Statistik 2021 macht es deutlich: Ein Dutzend Angreifer hatte scharfe Schusswaffen bei sich, fünf haben damit gedroht. Auch Schreckschusspistolen wurden oft mitgeführt und teilweise eingesetzt. Und jeden dritten Tag gab es Vorfälle, bei denen Hieb- und Stichwaffen mitgeführt wurden – 21 Angriffe mit Messern oder Ähnlichem gab es. Gerade bei Angriffen mit Messern ist eine wirksame Eigensicherung sehr schwierig und es können schwerste Verletzungen auftreten.

Fazit

Fast jeder zweite bayerische Polizeibeschäftigte hat demnach in 2021 Gewalterfahrungen gemacht. Die Anzahl von über 2.600 verletzten und 19 schwerverletzten Kollegen kann nicht akzeptiert werden. Erst recht nicht die insgesamt fünf Angriffe auf Polizeibeamte, die als versuchte Tötungsdelikte eingestuft wurden. Da ist es zwar erfreulich, dass 180 Einsatzkräfte weniger verletzt wurden, eine Trendwende ist aber noch nicht ersichtlich.

///

Anmerkungen

- ¹ Rede des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, anlässlich der Pressekonferenz zum Landeslagebild Bayern 2021 zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ am Mittwoch, 29.6.2022 in München.
- ² Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Bayern: Gewalt gegen Polizei: Positionspapier, München 2013.
- ³ Anwenderhandbuch: Gewalt gegen Polizeibeamte, Stand: 2018.
- ⁴ DPoIG Bayern: Medieninfo 04.03.2020: Aktionsplan Gewalt - Nicht nur schneller, sondern auch härter bestrafen!
- ⁵ Wikipedia: Bashing, von engl. bashing „öffentliche Beschimpfung“ bzw. bash „heftiger Schlag“.
- ⁶ DPoIG Bayern: Info 50/2020: Neues Gewaltschutzkonzept - Polizeiangehörige mit im Boot, 25.11.2020.
- ⁷ <http://www.bbb-bayern.de/service/mitarbeiterschutz-vor-gewalt/>
- ⁸ Deutscher Beamtenbund (dbb): Neue Studie zu Gewalt: BMI und Gewerkschaften wollen mehr Sicherheit für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, 24.6.2022.
- ⁹ DPoIG-Landesvorsitzender Jürgen Köhnlein bei muenchen.tv live am 29.6.2022.



Dr. Anselm Thoma

Ministerialrat

Leiter des Referats für Strafprozessrecht
und die Organisation der Staatsanwaltschaften
in der Strafrechtsabteilung des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz, München

/// 14-Tages-Frist: Neues Ermittlungskonzept bei Gewaltangriffen auf Polizeibeamte

Priorisiertes Verfahren bei Gewaltdelikten

Als einen von mehreren Bausteinen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Einsatzkräfte haben Polizei und Justiz ein Konzept zur priorisierten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen herausgehobener Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte entwickelt. Kern des Konzepts ist ein beschleunigter Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, idealerweise binnen 14 Tagen.

Einleitung und Entwicklung

Anlässlich der vermehrt und mit zunehmender Intensität auftretenden gewalttätigen Übergriffe – insbesondere auf Polizeibeamte, aber auch auf Rettungskräfte und Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung – haben die Bayerische Polizei und die bayerische Justiz seit Anfang 2020 als einen weiteren Baustein zur Bekämpfung dieses Phänomens das Konzept eines priorisierten Verfahrens zur beschleunigten Bearbeitung bestimmter Gewaltdelikte eingeführt. Bei besonders herausgehobenen Fällen von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamte oder Rettungskräfte entscheiden eigens eingerichtete Ansprechpartner bei Polizei und Staatsanwaltschaft, ob dieser Fall priorisiert bearbeitet wird. Falls dies so entschieden wird, soll die Polizei diesen Fall binnen 14 Tagen ausermitteln und alle nötigen Unterlagen (insbesondere Strafanträge der Dienstvorgesetzten und Aussagen der verletzten Beamten) einholen und den Vorgang abschlussreif an die Staatsanwaltschaft übersenden. Die Staatsanwaltschaft soll die Ermittlungen

Spezielle Gewaltdelikte gehen innerhalb von 14 Tagen an die Staatsanwaltschaft.

ihrerseits zügig abschließen – gegebenenfalls im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. der Strafprozessordnung [StPO]). Der Schwerpunkt des Konzeptes betrifft dabei die Polizeiarbeit.

Das Konzept geht auf Vorarbeiten des Polizeipräsidiums Oberpfalz und der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg zurück, die seit dem 1. November 2018 im Rahmen eines Pilotprojekts im Bezirk der Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth, Amberg, Regensburg und Weiden in der Oberpfalz das priorisierte Verfahren versuchsweise umsetzten. Nach Einbeziehung des Polizeipräsidiums Niederbayern konnte das Konzept sodann auf alle Staatsanwaltschaftsbezirke im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg ausgedehnt werden. Auch außerhalb des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg übernahmen einige weitere Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften aus eigener Initiative das Konzept.

Nach einer positiven Evaluierung durch die beteiligten Polizeiverbände und Staatsanwaltschaften und einer Vorstellung des Konzepts auf der Polizei-Justiz-Tagung im Herbst 2019 wurde von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz beschlossen, das Konzept bayernweit auszuweiten. Für die bayerische Justiz erfolgte dies mit justizministeriellem Schreiben vom 23. Januar 2020, mit dem alle bayerischen Staatsanwaltschaften gebeten wurden, die dafür notwendigen Ansprechpartner und Vorgehensweisen einzurichten. Schon im Februar 2020 wurde die Bundespolizeidirektion München in das Konzept miteinbezogen, um auch Gewaltdelikte gegen Bundespolizeibeamte erfassen zu können. Der offizielle Startschuss erfolgte sodann durch den Staatsminister der Justiz und den Staatsminister des Innern in einer Pressekonferenz am 4. März 2020.

Bis zum Herbst 2020 wurden in den Bezirken aller bayerischen Staatsanwaltschaften die nötigen Umsetzungsschritte vorgenommen.

Übergriffe auf Polizeibeamte stiegen im Lockdown an

War als „typischer Anwendungsfall“ zunächst zum Beispiel an Randalierer gedacht, die unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen in Diskotheken, auf Volksfesten oder auf öffentlichen Plätzen Ärger bereiten und sich dann gewaltsam mit der herbeigerufenen Polizei anlegen, so hat die Corona-Pandemie in den ersten Jahren der Anwendung des Konzepts für eine gewisse Verlagerung gesorgt. Aufgrund der Lockdowns und der Schließungen von Bars und Diskotheken gab es hier deutlich weniger Probleme mit Randalierern. Dafür kam es vermehrt zu Übergriffen auf Polizeibeamte anlässlich von Demonstrationen gegen die Corona-Beschränkungen oder wenn die Beamten die Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen kontrollierten.

Anwendungsbereich des Konzepts

Grundsätzlich ist es der Anspruch der bayerischen Strafverfolgungsbehörden, bei allen strafbaren Übergriffen auf Polizeibeamte und Rettungskräfte zügig zu ermitteln und das Verfahren zu einem schnellen Abschluss zu bringen. Dies ist – gerade auch vor dem Hinblick der gestiegenen Zahlen – mit den vorhandenen Ressourcen leider nicht immer möglich.

Die Idee des Konzeptes ist es daher, dass besonders herausgehobene oder öffentlichkeitswirksame Vorfälle vorrangig (priorisiert) und damit beschleunigt bearbeitet werden sollen. Das Idealziel ist, dass für den Straftäter die Strafe auf dem Fuße folgt, um den größtmöglichen Eindruck auf den Täter zu erzielen (Spezialprävention). Gleichzeitig wird aber auch gegenüber der Öffentlichkeit ein deutliches Zeichen gesetzt, dass der Staat solche Übergriffe nicht duldet und konsequent ahndet (Generalprävention). Gerade wenn auch die Straftat als solche große Öffentlichkeitswirkung erzielt hat (insbesondere durch Presseberichterstattung), muss der Staat dem Eindruck entgegenwirken, dass Angriffe auf Polizeibeamte und Rettungskräfte folgenlos bleiben. Nicht zuletzt soll die priorisierte Bearbeitung auch ein Signal an die betroffenen Polizeibeamten und deren Kollegen sein, dass sie vom Staat nicht im Stich gelassen werden.

Das Konzept zielt also von vornherein nicht auf eine flächendeckende Anwendung bei Übergriffen auf Polizeibeamte und Rettungskräfte ab, sondern kommt nur bei wenigen ausgewählten, besonders herausgehobenen Vorfällen in Betracht.

Anwendungsbereich des Konzepts sind Straftaten nach den §§ 113 bis 115 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, wie zum Beispiel Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme) und den §§ 223 ff. StGB (Körperverletzungsdelikte) gegen Polizeibeamte, Rettungskräfte und andere Beschäftigte von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, soweit die Taten eine gehobene Deliktsqualität aufweisen und großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen.

Nicht erfasst sind deshalb Fälle, in denen es „nur“ um Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigungen (die teilweise – strafrechtlich inkorrekt – als „psychische Gewalt“ bezeichnet werden) geht. Wenn – wie in der Praxis leider häufig – körperliche Übergriffe auf Polizeibeamte mit Beleidigungen oder Bedrohungen einhergehen, werden diese Straftatbestände aber selbstverständlich mitbehandelt.

Das Ziel des Konzeptes ist eine Signalwirkung auf mehreren Ebenen.

**Ausgewählt werden
Fälle mit besonderer
Öffentlichkeitswirkung
oder Brisanz.**

Umgekehrt sind auch besonders schwere Delikte von vornherein ausgenommen. Wenn es um (versuchte) Tötungsdelikte oder gravierende Fälle von Körperverletzungen geht, kann das Konzept nicht zur Anwendung kommen, da es ausgeschlossen ist, dass solche Fälle binnen 14 Tagen von der Polizei ausermittelt werden können.

Kriterien für die besondere Bedeutung der Tat können die Schwere der Tat, das Vorgehen und die Motivation des Täters (zum Beispiel Corona-Leugner oder Reichsbürger), gegebenenfalls die Person des Täters, die Auswirkungen auf das Opfer oder die Öffentlichkeitswirkung des Falles sein. So können besonders brutale Angriffe, nichtige Anlasssituationen, schwerere Verletzungen der Polizeibeamten oder umfangreiche, auch überregionale Presseberichterstattung Grund für eine Aufnahme des Falles in das priorisierte Verfahren sein. Die konkrete Entscheidung liegt bei den zuständigen Ansprechpartnern von Polizei und Staatsanwaltschaft, die dabei ein sehr weites Ermessen haben.

Für die Aufnahme in das priorisierte Verfahren ist des Weiteren von Relevanz, ob in einem Fall überhaupt eine beschleunigte Sachbearbeitung möglich ist. Wenn von Anfang an klar ist, dass zum Beispiel eine psychiatrische Begutachtung des Täters notwendig wird und es deshalb zwingend zu einer deutlichen Verzögerung kommen wird, ist eine priorisierte Bearbeitung nicht sinnvoll.

Letztlich müssen die Ansprechpartner anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles entscheiden, ob eine priorisierte Bearbeitung möglich und sinnvoll erscheint. Da es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben gibt und sich an die Aufnahme in das priorisierte Verfahren auch keine Rechtsfolgen anschließen, haben die Ansprechpartner hier freies Ermessen. Sie können zwischen ihren Behörden auch weitere Konkretisierungen des Konzepts vornehmen, zum Beispiel Fallgruppen für die geeigneten Fälle bilden.

Inhalt des Konzepts

Ziel des Konzepts ist eine priorisierte und damit beschleunigte Behandlung eines Ermittlungsverfahrens bei den Strafverfolgungsbehörden. Der Fall soll so schnell wie möglich auf dem Schreibtisch des zuständigen Strafgerichts landen.

Um geeignete Fälle zu identifizieren und für die beschleunigte Sachbehandlung zu sorgen, werden bei jeder Polizeidienststelle und bei jeder Staatsanwaltschaft jeweils ein Ansprechpartner für das priorisierte Verfahren benannt. Der Ansprechpartner auf Seiten der Staatsanwaltschaft kann der zuständige Sachbearbeiter für einschlägige Ermittlungsverfahren sein, dies ist aber nicht zwingend.

Wenn aus Sicht der Polizei ein Fall für das priorisierte Verfahren in Betracht kommt, kontaktieren sich die beiden Ansprechpartner auf dem kurzen Dienstweg und entscheiden gemeinsam, ob sich der Fall für das priorisierte Verfahren eignet, das heißt, ob dessen Voraussetzungen vorliegen und ob eine beschleunigte Sachbehandlung rein faktisch überhaupt möglich ist.

Sofern die Ansprechpartner übereinstimmend zu der Auffassung gelangen, dass ein Fall für das priorisierte Verfahren geeignet ist, ist zunächst die Polizei am Zug. Die Zielvorgabe ist, dass der Fall polizeilicherseits binnen 14 Tagen ausermittelt wird und alle nötigen Unterlagen eingeholt werden. Zu den beschleunigt einzuholenden Unterlagen gehören insbesondere die Zeugenaussagen der geschädigten Beamten sowie die bei Übergriffen auf Polizeibeamte regelmäßig gestellten Strafanträge der Dienstvorgesetzten (§§ 194 Abs. 3, 230 Abs. 2 StGB).

Idealerweise erhält die Staatsanwaltschaft daher bereits 14 Tage nach dem Vorfall einen ausermittelten und anklagereifen Vorgang. Die 14 Tage sind dabei nicht als starre Frist, sondern als Zielvorgabe zu betrachten. Es ist unschädlich, wenn der polizeiliche Abschluss einige Tage länger dauert. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Polizei den Vorgang deutlich vor Ablauf der 14-Tages-Frist vorlegt.

Bei der Staatsanwaltschaft soll das Verfahren ebenfalls beschleunigt behandelt werden, das heißt, etwaige noch erforderliche Ermittlungen sollen schnellstmöglich durchgeführt und sodann zügig die Anklage beziehungsweise der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erstellt und dem Gericht zugeleitet werden. Bei einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage kann auch auf das beschleunigte Verfahren zurückgegriffen werden. Spezifische Vorgaben für die Staatsanwaltschaften gibt es in dem Konzept jedoch nicht.

Nach zwei Wochen sollen alle polizeilichen Unterlagen vorliegen.

Wirksame Pressearbeit unterstützt das Konzept.

Ein weiterer Baustein des Konzepts ist auch eine eng abgestimmte und zeitnahe Pressearbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Gerade in öffentlichkeitswirksamen Fällen, über die die Presse berichtet hat, soll auch durch geeignete Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden deutlich gemacht werden, dass solche Fälle konsequent und nachdrücklich geahndet werden und dass sich der Staat bei Angriffen auf seine Repräsentanten nicht auf der Nase herumtanzen lässt.

Die Strafgerichte sind aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht in das Konzept einbezogen. Die Staatsanwaltschaften können hier lediglich um eine zügige Terminierung ersuchen. Auf die Dauer des Gerichtsverfahrens haben die Strafverfolgungsbehörden und Landesjustizverwaltungen jedoch letztlich keinen Einfluss.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass Schwerpunkt und Hauptumsetzungslast für das Konzept bei der Polizei liegen. Nur für diese sieht das Konzept konkrete Vorgaben vor, insbesondere hinsichtlich der 14-Tagesfrist. Es handelt sich daher auch in erster Linie um ein polizeiliches Konzept und nicht um ein Konzept der Justiz.

Fallbeispiel

Ein exemplarischer Fall für die Anwendung des priorisierten Verfahrens ist das nachfolgend geschilderte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth:

Am 20. März 2022 gegen 01:28 Uhr störte der Beschuldigte durch provozierendes Auftreten einen polizeilichen Einsatz zur Trennung mehrerer Gruppen von randalierenden jungen Erwachsenen, weshalb gegen ihn durch die eingesetzten Polizeibeamten mehrfach Platzverweise ausgesprochen werden mussten. Der Beschuldigte kam diesen Platzverweisen jedoch nicht nach. Stattdessen warf der Beschuldigte gezielt seine noch annähernd vollständig befüllte Bierflasche mit voller Wucht in Richtung des Kopfes eines Polizeibeamten, verfehlte diesen jedoch. Die Bierflasche zerbarst vielmehr an einem Autoreifen, sodass die Scherben gegen den Hinterkopf des Beamten flogen. Als der Beschuldigte aufgrund dieses Angriffs von mehreren Polizeikräften gefesselt werden sollte, wehrte er sich vehement. Dabei schlug er einem Polizeibeamten mit der flachen Hand ins Gesicht. Nur unter hoher Kraftanstrengung konnte der Beschuldigte von den Polizeikräften zu Boden gebracht und dort gefesselt werden. Im Verlauf der Fesselung versuchte der Beschuldigte mit einem gezielten Griff seiner linken Hand, die Dienstwaffe

eines Beamten aus dem Holster zu ziehen, was nur durch ein schnelles Wegschlagen seiner Hand unterbunden werden konnte. Durch die Handlungen des Beschuldigten erlitten mehrere eingesetzte Polizeibeamte Schmerzen; ein Beamter erlitt eine Prellung sowie Schürfwunden am linken Ellenbogen, am Unterarm sowie an beiden Knien. Auf der Dienststelle beleidigte der Beschuldigte vier Polizeibeamte mit den Worten „Hurensöhne“ und „Wichser“ und drohte den Beamten, dass er sie fertigmachen würde.

Am Tag nach dem Vorfall nahm der zuständige Schwerpunktsachbearbeiter der Polizei Kontakt zum zuständigen Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf. Das Verfahren wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Öffentlichkeitswirksamkeit des Geschehens als priorisiertes Verfahren eingestuft. Schon am 1. April 2022 (elf Tage nach der Tat) ging das Verfahren nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft ein. Nach Gewährung von Akteneinsicht erhob die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 27. April 2022 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Beleidigung und Bedrohung Anklage zum Amtsgericht. Nach Zulassung der Anklageschrift und Eröffnung des Hauptverfahrens wurde der Angeklagte in der Hauptverhandlung vom 24. Mai 2022 (neun Wochen nach der Tat) entsprechend des Anklagevorwurfs rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf Bewährung verurteilt.

Ein Fall der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurde innerhalb von neun Wochen abgeschlossen.

Das Prinzip der schnellen Ahndung kann aus verschiedenen Gründen scheitern.

Gelingensvoraussetzungen und Hindernisse

Das Idealbild einer schnellen Ahndung von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamte („Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen“) scheitert in der Praxis nicht selten aus verschiedenen Gründen. Die begrenzten personellen und sachlichen Ressourcen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten beschränken von vornherein die Zahl der Fälle, die priorisiert werden können, zumal es noch eine Vielzahl anderer Fälle gibt, die ebenfalls priorisiert bearbeitet werden müssen (insbesondere Haftfälle). Die Gerichte sind ohnehin nicht in das Konzept einbezogen; wann sie ein Verfahren terminieren, entscheiden sie in richterlicher Unabhängigkeit. Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden oder des Justizministeriums nicht. Die Gerichte sind zudem nicht selten hoch belastet und haben wenig freie Sitzungstermine, insbesondere da auch hier die Haftsachen vorgehen.

Das Interesse an einem zügigen Abschluss des Ermittlungsverfahrens darf auch nicht dazu führen, dass die Beschuldigtenrechte verkürzt werden. Der Beschuldigte hat ein Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers, der sich wiederum gegebenenfalls in die Akten einarbeiten muss. In schwerwiegenderen Fällen können auch die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vorliegen, was wiederum weiteren Zeitbedarf auslöst.

Der häufigste Grund, warum in einem Fall von Gewalt gegen Polizeibeamte oder Rettungskräfte kein priorisiertes und beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann, liegt allerdings darin, dass sehr viele der Beschuldigten psychisch auffällig sind und/oder bei der Tat unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol stehen. Es steht also häufig eine zumindest verminderte Schuldfähigkeit im Raum, die zunächst durch einen Sachverständigen abgeklärt werden muss. Die Erstellung von Sachverständigengutachten benötigt ohnehin relativ viel Zeit; gerade im Bereich der forensisch-psychiatrischen Begutachtungen gibt es zudem einen Engpass an geeigneten Gutachtern. Die Gutachter müssen zudem vorrangig bei Haftsachen eingesetzt werden. Es bringt daher nichts, wenn die Polizei zwar den Fall binnen 14 Tagen abschließt, danach aber noch einige Wochen oder gar Monate wegen der Erstellung eines Gutachtens zugewartet werden muss. Solche Fälle werden daher in aller Regel gar nicht in das priorisierte Verfahren aufgenommen.

Fazit

Die Anzahl der durchgeführten priorisierten Verfahren wird statistisch nicht erfasst, so dass keine Zahlen benannt und diese erst recht nicht zur Gesamtzahl der gewaltsamen Übergriffe auf Polizeibeamte und Rettungskräfte ins Verhältnis gesetzt werden können.

Allgemein wird das Konzept in der staatsanwaltschaftlichen Praxis begrüßt und für sinnvoll erachtet. Gleichzeitig werden aber auch die Grenzen deutlich benannt, insbesondere die häufige Nichtanwendbarkeit, weil der Beschuldigte psychisch auffällig ist.

Das Konzept wird auch regional sehr unterschiedlich angewendet. Einige Staatsanwaltschaften haben keine oder kaum Erfahrung mit dem Konzept – in den Bezirken anderer Staatsanwaltschaften macht die Polizei hingegen von dem priorisierten Verfahren regen Gebrauch. Diese Unterschiede dürften sich nicht aus regionalen Unterschieden bei den gewalttägigen Übergriffen auf Polizeibeamte ergeben, sondern wohl eher aus den unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das priorisierte Verfahren ein kleiner, aber nicht unbedeutender Baustein in dem Bemühen von Polizei und Justiz zur Bekämpfung der Gewalt gegen Polizisten und Einsatzkräfte ist.

Die Anwendung des priorisierten Verfahrens wird regional unterschiedlich gehandhabt.

///



Andreas Wimmer,

seit 1989 bei der bayerischen Justiz in verschiedenen Funktionen als Staatsanwalt, Richter und Ministerialbeamter tätig, seit 1. August 2022 Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Norbert Zink,

seit 1977 bei der bayerischen Polizei in verschiedenen Funktionen, unter anderem bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern tätig, seit 1. Mai 2019 Polizeipräsident in der Oberpfalz

/// Blick in die Praxis

Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte

Zum Jahresbeginn 2018 ereigneten sich an einem Wochenende in Regensburg mehrere in Teilen sehr folgenschwere gewalttätige Übergriffe auf Polizeibeamte. Art und Intensität der Gewaltausübung waren so enorm, dass mehrere eingesetzte Beamte zum Teil schwere Verletzungen erlitten. Zwei Beamte mussten sich einer stationären Behandlung unterziehen.

Historie zum Konzept des Polizeipräsidioms Oberpfalz

Durch das Polizeipräsidium (PP) Oberpfalz wurde gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eine Konzeption zur effizienten und priorisierten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes, entwickelt.¹

Damit die polizeiliche Bearbeitungspraxis bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte (GewaPol)² dem geforderten Anspruch gerecht wird, wurde durch das PP Oberpfalz die Arbeitsgruppe „Widerstandsanzeigen“ eingerichtet, auf deren Erkenntnissen in enger Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Konzeption erstellt wurde. Ziel der Konzeption war es, durch ablauforganisatorische Regelungen eine beschleunigte und zugleich qualitativ hochwertige Bearbeitung sicherzustellen und damit eine schnellere Vorlage bei den Justizbehörden zu erreichen. Hierdurch sollte insbe-

Organisatorische Regelungen verhelfen zu einer schnelleren Bearbeitung.

sondere der präventive Effekt einer zeitnahen Strafzumessung („die Strafe folgt auf dem Fuß“) gefördert werden. Noch im Jahr 2018 erfolgte für den Bereich des PP Oberpfalz die Umsetzung der konzeptionellen Regelungen zur priorisierten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes.

Parallel zu dieser Pilotierung im Bereich des PP Oberpfalz wurde auf Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg in Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Ansbach für den Bereich des PP Mittelfranken im Januar 2019 gleichfalls eine Regelung zur priorisierten Bearbeitung bestimmter Gewaltdelikte gegen Einsatzkräfte getroffen. Letztlich wurde das Konzept zu Beginn des Jahres 2020 unter dem Titel „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte – Täter verfolgen, Helfer schützen“ bayernweit eingeführt.

Regelungen des Polizeipräsidiums Oberpfalz

Bestimmung eines Vorgangs als priorisiertes Gewaltdelikt

Gewaltdelikte werden priorisiert, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.

Für die beschleunigte Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte ist es wichtig, eine Priorisierung vorzunehmen. Der Fokus ist insbesondere auf die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen mit einer gewissen Deliktsqualität, in der Folge als „Priorisierte Gewaltdelikte“ bezeichnet, zu richten.

Priorisierte Gewaltdelikte sind alle Lebenssachverhalte, die

- unter anderem Straftatbestände gem. §§ 113 „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“, 114 „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ und 115 StGB „Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“ erfüllen,
- die großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen und / oder
- von der Mehrheit der Bevölkerung als sozialwidriges Verhalten angesehen werden und / oder
- deren Verfolgung / Ahndung / Aburteilung deshalb so zeitnah als möglich zu erfolgen hat.

Indikatoren für priorisierte Gewaltdelikte können sein:

- Schwere der Tat (§ 113 II StGB ff.),³
- Vorgehen / Motivation des Täters (menschenunwürdiges oder menschenverachtendes Verhalten wie zum Beispiel Anspucken, Fäkalieneinsatz),
- Person des Täters (zum Beispiel Wiederholungstäter, Person des öffentlichen Lebens),
- Auswirkungen auf das Opfer (zum Beispiel Dienstunfähigkeit, schwere Verletzung).

Beschleunigte Bearbeitung

Nachfolgende Regelungen mit der Zielrichtung einer beschleunigten Vorlage entsprechender Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften wurden festgelegt:

- Installierung von festen Ansprechpartnern bei der Polizei (Ebene Dienststellenleiter oder Leiter der Ermittlungsgruppe) und den Staatsanwaltschaften, insbesondere zur frühzeitigen Absprache über die Vorlage eines Ermittlungsverfahrens als priorisiertes Gewaltdelikt sowie erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen (zum Beispiel Vernehmungen oder Spurensicherungsmaßnahmen),
- Durchführung der Sachbearbeitung von priorisierten Gewaltdelikten durch polizeiliche Sachbearbeiter der 3. Qualifikationsebene (QE)⁴ im Tagdienst,
- Vorlage von Stellungnahmen beziehungsweise Sachverhaltsschilderungen aller beteiligten Beamten spätestens nach vier Tagen,
- Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei priorisierten Gewaltdelikten und Abgabe an die Staatsanwaltschaft spätestens 14 Tage nach dem Ereignis,
- Beschleunigung des polizeiinternen Vorgangslaufes,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Absprache zwischen den Polizeidienststellen und den zuständigen Staatsanwaltschaften.

Evaluierung der konzeptionellen Regelungen

Für die Evaluierung der verschiedenen konzeptimmanenten Regelungen und Prozesse erfolgte in erster Linie die Einbindung der Dienststellen und Organisationseinheiten im Zuständigkeitsbereich des PP Oberpfalz. Die Dienststellen wurden aufgefordert, ihre Feststellungen zu den jeweiligen Verfahrensweisen sowie die damit gegebenenfalls vorhandenen Problemstellungen zu schildern.

Entscheidungsfindung über priorisierte Verfahren

Bei vielen Straftaten kann kein priorisiertes Verfahren eingeleitet werden.

Bei einer Vielzahl von GewaPol-Straftaten wurde nach Bewertung der Dienststellenleitung oder durch Absprachen zwischen den Ansprechpartnern der Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaften unter Ausschöpfung des in der Konzeption festgelegten Ermessensspielraums entschieden, kein priorisiertes Verfahren durchzuführen. Durch die Dienststellen des PP Oberpfalz erfolgte in diesen Fällen trotz „Nichtaufnahme“ in das priorisierte Verfahren eine beschleunigte Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Gängige Gründe, welche einer Durchführung entgegenstehen, sind beispielsweise die Notwendigkeit eines Gutachtens der Schuldfähigkeit beim Beschuldigten, ein noch nicht geklärt beziehungsweise widersprüchlicher Sachverhalt oder auch in bestimmten Fällen die Stellung einer Gegenanzeige durch den Beschuldigten.

Die Entscheidung der sachleitenden Staatsanwaltschaft über die Einstufung und Möglichkeit der Durchführung eines priorisierten Verfahrens konnte stets einvernehmlich mit der Einschätzung des jeweiligen polizeilichen Schwerpunktsachbearbeiters getroffen werden.

Bearbeitungsdauer Polizei

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die polizeiliche Bearbeitungsdauer aller GewaPol-Vorgänge nach Anwendung der neuen konzeptionellen Regelungen deutlich verringert werden konnte.

Bei circa einem Viertel der durchgeführten Verfahren konnten die Ermittlungen innerhalb der in der Konzeption festgesetzten Frist von 14 Tagen abgeschlossen werden. Innerhalb von drei Wochen wurden sogar 81 Prozent der Ermittlungsvorgänge an die zuständigen Staatsanwaltschaften übergeben. Einzelne priorisierte Verfahren nahmen aufgrund des Ermittlungsumfangs mehr Zeit in Anspruch, beispielsweise aufgrund einer Tatrekonstruktion oder Beteiligung eines Erziehungsbeistands.

Auch das Erfordernis von Laboruntersuchungen hat mitunter Einfluss auf die Bearbeitungsdauer. Die bisherigen Erfahrungen diesbezüglich haben zwar gezeigt, dass bei Durchführung von Blutentnahmen zum Zwecke des Nachweises etwaigen Alkohol- und Drogenkonsums ein reines BAK⁵-Gutachten bereits regelmäßig nach einer Kalenderwoche vorhanden ist, jedoch ist der Eingang eines toxikologischen Gutachtens⁶ frühestens nach zwei Wochen zu erwarten. Hierdurch traten im Einzelfall Verzögerungen auf. Auch die Anzahl der Beteiligten (Geschädigte / Zeugen, Beschuldigte) und der damit verbundene Umfang an Vernehmungen bedeuteten ein Hindernis für eine Einhaltung der sehr ambitionierten Frist.

Laboruntersuchungen können das Verfahren verzögern.

Die Rückmeldungen der Dienststellen im Bereich des PP Oberpfalz zu den Erfahrungen bei der Anwendung der konzeptionellen Regelungen waren fast ausschließlich positiv. Die Möglichkeit frühzeitiger und kontinuierlicher Absprachen über die Ansprechpartner der Staatsanwaltschaften sowie die allgemein konstruktive Art der Kommunikation wurden hierbei herausgestellt.

Bearbeitungsdauer Staatsanwaltschaft

Seitens der zuständigen Staatsanwaltschaften werden Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte ebenfalls sehr zügig bearbeitet. Durch die Staatsanwaltschaft Regensburg erfolgte die Anklageerhebung bei den priorisierten Verfahren zumeist innerhalb von zwei Wochen, teilweise sogar nach einer Bearbeitungszeit von wenigen Tagen. Sofern strafprozessual weitere Maßnahmen erforderlich waren, verzögerte sich die Abgabe an die Amtsgerichte entsprechend (zum Beispiel Einholung von Gutachten).

Ende Mai 2022 wurde gegen den Beschuldigten eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte bereits zwei Tage nach der Tat Strafbefehl erlassen.

Die zuständigen Staatsanwaltschaften für den Regierungsbezirk Oberpfalz gaben ebenfalls ausschließlich positive Rückmeldungen zur bestehenden Konzeption.

Bearbeitungsdauer Amtsgerichte

Auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft naturgemäß nur sehr begrenzt Einfluss. Als beispielhaft für die Durchführung des priorisierten Verfahrens kann ein Fall in Regensburg benannt werden. Von der Tatausübung bis zum gerichtlichen Urteilsspruch vergingen nur zwei Monate.

Zusammenarbeit Polizei – Staatsanwaltschaft

Für die Justizbehörden ist ein polizeilicher Ansprechpartner hilfreich.

Die Gewährleistung einer beschleunigten Bearbeitung von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und Angehörige anderer Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere bei priorisierten Gewaltdelikten, machte aus Sicht des PP Oberpfalz die Installierung eines polizeilichen Ansprechpartners für die Justizbehörden bei jeder Polizeidienststelle erforderlich. Dem polizeilichen Ansprechpartner obliegt vor allem die Aufgabe, entsprechende Sachverhalte mit der Staatsanwaltschaft zu erörtern sowie die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Nach Absprache mit den Justizbehörden wurde auch bei den zuständigen Staatsanwaltschaften jeweils ein fester Ansprechpartner für die Bearbeitung von GewaPol-Delikten, speziell für priorisierte Gewaltdelikte, eingerichtet.

Die verbesserte Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Polizei und den Staatsanwaltschaften durch die dort geschaffenen festen Ansprechpartner und deren intensiveren Kontakt zueinander wird von beiden Seiten als sehr positiv bewertet. Die direkte und fortwährende Kommunikation stellte einen zügigen und effizienten Verfahrensablauf sicher. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft habe sich insbesondere die stetige Erreichbarkeit der jeweiligen Ansprechpartner, aber auch der einzelnen Sachbearbeiter bewährt. Durch die Absprache aller erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen bereits in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens werde der Bedarf an erforderlichen Nachermittlungen minimiert.

Insbesondere führt die Konzentrierung der Ermittlungen bei Schwerpunktsachbearbeitern der Polizei und der Staatsanwaltschaft auch dazu, dass eine umfassendere Ahndung möglichst aller strafrechtlichen Vorwürfe erreicht werden kann.

Nachfolgendes Fallbeispiel eines Priorisierungsverfahrens aus dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidioms Oberpfalz und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verdeutlicht die Effizienz einer engen Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft.

Der zur Tatzeit stark alkoholisierte Beschuldigte störte im März 2022 in Neumarkt in der Oberpfalz einen polizeilichen Einsatz mehrfach durch provozierendes Auftreten sowie Aufzeichnung des Polizeieinsatzes mittels seines Mobiltelefons und kam den daraufhin erfolgten polizeilichen Platzverweisen nicht nach. Bei der anschließenden Sicherstellung seines Mobil-

telefons schlug der Beschuldigte einem Polizeibeamten mit der rechten Faust gegen die rechte Brustseite und warf gezielt eine noch annähernd vollständig befüllte Bierflasche mit voller Wucht in Richtung des Kopfes des Polizeibeamten, welchen er jedoch verfehlte. Im Rahmen der daraufhin erfolgten Festnahme sperrte sich der Beschuldigte, versuchte permanent, sich aus dem Griff der Beamten herauszuwinden, und schlug einem Polizeibeamten mit der flachen Hand ins Gesicht. Im weiteren Verlauf der Fesselung versuchte der Beschuldigte mit einem gezielten Griff seiner linken Hand, die Dienstwaffe eines Polizeibeamten aus dem Holster zu ziehen, was jedoch durch ein schnelles Wegschlagen der Hand unterbunden werden konnte. Des Weiteren beleidigte und bedrohte der Beschuldigte die eingesetzten Polizeibeamten. Die Kontaktaufnahme des polizeilichen Schwerpunktsachbearbeiters mit dem spezialisierten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erfolgte am nächsten Tag. Bereits einen Monat später erfolgte Anklage zum Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz wegen gefährlicher Körperverletzung, vorsätzlicher Körperverletzung, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Beleidigung und Bedrohung. Nur zwei Monate nach der Tat wurde der Beschuldigte vom Amtsgericht Neumarkt in der Oberpfalz rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten zur Bewährung verurteilt.

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Pressearbeit kommt bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit nach innen eine wesentliche Bedeutung zu. Bei entsprechender Darstellung der beschleunigten Verfahrensweise, bestenfalls in Zusammenhang mit einem zeitnahen Urteilsspruch, wird der hohe Stellenwert von Polizeibeamten und anderen Angehörigen der öffentlichen Verwaltung durch den Gesetzgeber, aber auch des Freistaats Bayern als Dienstherr verdeutlicht. Beispielhaft kann hier ein Fall angeführt werden, bei dem Anfang April 2020 ein Polizeibeamter bei einer Verkehrskontrolle circa 80 Meter von dem Fahrzeug des Kontrollierten mitgeschleift wurde. Nicht einmal sechs Wochen nach der Tat musste sich der Angeklagte vor dem Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz verantworten. Durch sein rücksichtsloses Verhalten wurde er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt auf drei Jahre Bewährung, sowie 150 Arbeitsstunden für einen sozialen Zweck, der Auflage, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen, und dem Entzug der Fahrerlaubnis für zwei Jahre verurteilt.

Eine umfangreiche Presseberichterstattung wird insbesondere von den täglich von Gewalt betroffenen Polizeibeamten sehr positiv wahrgenommen.

Von zentraler Bedeutung sind Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit nach innen.

Trotz geringerer Bearbeitungszeit konnte das Qualitätsniveau gehalten werden.

Fazit

Zwei wesentliche Ziele wurden durch die konzeptionellen Regelungen erreicht. Zum einen hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von GewaPol-Vorgängen insgesamt wesentlich reduziert. Zum anderen muss aufgrund der Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen davon ausgegangen werden, dass trotz schnellerer Vorlage bei der Staatsanwaltschaft das hohe Qualitätsniveau mindestens gehalten werden konnte. Im Bereich der polizeilichen Stellungnahmen wird von einer Qualitätssteigerung berichtet, ebenso sei ein Rückgang von Nachermittlungsaufträgen und Rückfragen festzustellen. Beides (Qualität und Bearbeitungsdauer) ist insbesondere auf die Benennung von festen Ansprechpartnern bei den Staatsanwaltschaften und den Polizeidienststellen, die grundsätzliche Verortung der Sachbearbeitung im Tagesdienst durch Beamte der 3. Qualifikationsebene, eine Arbeitshilfe für polizeiliche Stellungnahmen und die konkrete Festlegung von Fristen zurückzuführen.

Des Weiteren wurde gerade bei priorisierten Gewaltdelikten deutlich, dass einer stetigen Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zwischen Polizei und Justiz eine besondere Bedeutung zukommt. Die Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften hat in den bisherigen Fällen sehr gut funktioniert. Eine koordinierte und zeitnahe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird polizeiintern positiv wahrgenommen, insbesondere bei den betroffenen Bediensteten.

Eine zeitnahe Aburteilung der Täter ist gerade für die direkt betroffenen Beschäftigten, insbesondere bei physischen oder psychischen Nachwirkungen, von großer Bedeutung. Dies wird als entsprechende Wertschätzung für den geleisteten Dienst beziehungsweise das erbrachte Opfer angesehen. Direkte Rückmeldungen von Geschädigten, aber auch allgemein von Seiten der Polizei bediensteten zeigen, dass allein das in der Konzeption formulierte Ziel der auf dem Fuß folgenden Strafe sehr positiv wahrgenommen wird. Als ebenfalls sehr positiv wird dabei das Engagement der örtlichen Staatsanwaltschaften empfunden.

///

Anmerkungen

- ¹ Polizeipräsidium Oberpfalz: Evaluierungsbericht vom 29.7.2019.
- ² Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte gemäß VK GewaPol sind: Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, einfache, gefährliche und schwere Körperverletzung, Tätlicher Angriff, Widerstand, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung / Erpresserischer Menschenraub / Geiselnahme, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Gefangenenbefreiung und -meuterei, Landfriedensbruch, Raubdelikte und Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung.
- ³ Siehe § 113 Abs. 2 StGB: der Täter führt eine Waffe / anderes gefährliches Werkzeug bei sich; er bringt durch Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung; die Tat wird zusammen mit einem anderen gemeinschaftlich begangen.
- ⁴ Die 3. Qualifikationsebene (QE) entspricht dem vormals gehobenen Dienst.
- ⁵ BAK = Blutalkoholkonzentration.
- ⁶ Insbesondere zur Feststellung von Drogen oder Medikamenten im Blut.



Melissa Hansen

Nach einer dreijährigen Tätigkeit als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I nun seit Mai 2021 an die Generalstaatsanwaltschaft München, ZET abgeordnet und im dortigen Hate-Speech-Team tätig

/// Entwicklungen und Bekämpfungsstrategien gegen Hate-Speech

Hass im Netz

Polizei als Feindbild – Polizeibeamte sehen sich bei der Ausübung ihres Berufes nicht nur Gewalt im realen Leben, sondern zudem noch Hass und Hetze im Internet ausgesetzt. Doch was hat es auf sich mit dem Hass auf die Menschen, die für unsere Sicherheit und Ordnung sorgen und sich täglich für das Gemeinwesen einsetzen?

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Hasskriminalität im Internet („Hate-Speech“) zunimmt – auch gegen Polizeibeamte. Doch wie groß ist das Problem wirklich, welchen Vorwürfen sehen sich Polizisten ausgesetzt und was können Justiz und Gesellschaft dagegen tun? In kaum einem Teil des Strafrechts hat der Satz: „Nicht alles was moralisch verwerflich ist, überschreitet auch die Schwelle zur Strafbarkeit“, mehr Bedeutung als im Hate-Speech-Bereich. Mit gutem Grund, denn die in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, das es zu bewahren gilt. Folglich müssen wir uns zunächst damit beschäftigen, was sich überhaupt hinter dem Begriff „Hate-Speech“ verbirgt.

Die Hasskriminalität in den sozialen Netzwerken nimmt zu.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Internet

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Legaldefinition zu dem Begriff Hate-Speech. Vor diesem Hintergrund hat die bayerische Justiz anhand ihrer Praxiserfahrungen eine Definition zur Einordnung entsprechender Straftaten entwickelt. Ausgangspunkt sind hierbei die für diesen Bereich charakteristischen und wiederkehrenden Delikte wie das Verwenden von

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) und viele weitere. Die Begehung der Straftat muss im multilateralen Verhältnis wie beispielsweise in sozialen Netzwerken oder auf öffentlich zugänglichen Websites und somit unter Verwendung des Internets erfolgen. Insbesondere als Abgrenzung zum Phänomen des sogenannten „Cybermobbings“ müssen unter Würdigung der Gesamtumstände von Tat und Täter zudem Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religion, politischen Haltung oder Ähnlichem gerichtet ist.

Maßnahmenpakete im Freistaat Bayern

Mit der Löschung von Hasskommentaren alleine ist es nicht getan.

Eine effektive Bekämpfung von Hate-Speech und insbesondere der Schutz von Meinungs- und Pressefreiheit lassen sich zweifellos nicht allein durch die Löschung von Hasskommentaren erreichen. Den Tätern müssen vielmehr die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen geführt werden. Das bayerische Staatsministerium der Justiz hat daher bereits Ende 2019 zwei Initiativen auf den Weg gebracht, mit denen bayerischen Beteiligten ein niederschwelliges Angebot zur Anzeigenerstattung gemacht werden soll. Beteiligte Medienhäuser, Internetplattformen, freie Journalisten und Amts- und Mandatsträger können über eigens eingerichtete Online-Meldeportale direkt bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (kurz: ZET), Hasskommentare anzeigen. Bei der ZET wurde zum 1. Januar 2020 auch der (deutschlandweit erste) Hate-Speech-Beauftragte der bayerischen Justiz bestellt, der sich mit seinem Team um die weitere Optimierung der strafrechtlichen Hate-Speech-Bekämpfung kümmert und die bei jeder bayerischen Staatsanwaltschaft benannten „Sonderdezernenten Hate-Speech“ unterstützt. Gemeinsam mit RIAS e.V. wurde im Oktober 2021 eine weitere Initiative zur Bekämpfung von antisemitischen Straftaten ins Leben gerufen.¹

Seit Juli 2022 ermöglicht die Bayerische Staatsregierung zusammen mit der baden-württembergischen Meldestelle „REspect!“ allen Bürgern eine Online-Anzeige für Hasskommentare im Internet.²

Deutlicher Anstieg der Verfahrenszahlen

Dass aus Worten auch Taten folgen können, hat die Vergangenheit bedauerlicherweise mehrfach bewiesen. Die Entwicklung im Bereich der Hasskriminalität, vor allem der politisch motivierten, beschäftigt daher auch das Bayerische Landeskriminalamt. Die dort erhobenen statistischen Ergebnisse zeigen einen deutlichen Anstieg der im Bereich der Hasskriminalität registrierten Verfahren zwischen den Jahren 2020 und 2021. Während im Jahr 2020 insgesamt noch 981 Verfahren der Hasskriminalität zugeordnet werden konnten, waren es im darauffolgenden Jahr 2021 bereits 1.620 Verfahren. Besonders im Bereich der nicht näher zuordenbaren politisch motivierten Kriminalität hat sich die Anzahl der Verfahren mehr als verdoppelt. Lediglich die Anzahl der links- und rechtsextremistisch motivierten Taten ist in diesem Zeitraum zurückgegangen (siehe Tabelle 1, S. 72).

Worauf ist dieser signifikante Anstieg der Ermittlungsverfahren zurückzuführen? Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Thema „Hate-Speech“ zunehmende Aufmerksamkeit erlangt hat und gesellschaftlich ein Bewusstsein dafür entstanden ist, wo die Meinungsfreiheit endet und die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird. Auch im Rahmen der Zusammenarbeit der ZET mit den bayerischen Medienhäusern wird immer häufiger berichtet, dass die Internet-Community selbst als Korrektiv wirkt, Hasskommentare meldet oder mit den Hatern in den Diskurs geht.

Vor dem Hintergrund steigender Verfahrenszahlen spielen sicherlich die Corona-Pandemie sowie die in diesem Zusammenhang verhängten Maßnahmen wie beispielsweise die Maskenpflicht oder der zweite Lockdown eine große Rolle.

Die Entwicklung der Verfahrenszahlen im ersten Halbjahr 2022 deutet darauf hin, dass die Zahlen voraussichtlich nicht die des Vorjahres übersteigen werden. Diese positive Entwicklung könnte zum einen auf das konsequente Handeln der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Hate-Speech-Verfahren, zum anderen auch auf die Entspannung der Corona-Lage in der Bundesrepublik zurückzuführen sein (siehe Tabelle 2).

**Leider folgen
Hassreden manchmal
auch Hasstaten.**

Tabelle 1: Fallzahlen im Bereich Hate-Speech

2020	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	7
links	62
nicht zuordenbar	434
rechts	469
religiöse Ideologie	9
Gesamt	981

2021	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	14
links	32
nicht zuordenbar	1.167
rechts	397
religiöse Ideologie	10
Gesamt	1.620

1. Halbjahr 2022	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	13
links	8
nicht zuordenbar	352
rechts	99
religiöse Ideologie	1
Gesamt	473

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 22.8.2022

Tabelle 2: Fallzahlen im Bereich Hate-Speech gegen Polizeibeamte

2020	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
links	7
nicht zuordenbar	31
rechts	21
Gesamt	59

2021	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
ausländische Ideologie	1
links	8
nicht zuordenbar	190
rechts	11
religiöse Ideologie	1
Gesamt	211

1. Halbjahr 2022	Anzahl der Gesamtfälle
<i>(jeweils politisch motivierte Kriminalität)</i>	
links	1
nicht zuordenbar	32
rechts	1
Gesamt	34

Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 22.8.2022

Auch die Fallzahlen im Bereich der Hasskriminalität im Internet gegen Polizeiangehörige zeigen eine deutliche Steigerung in den Jahren 2020 und 2021. In beiden Jahren ist besonderes Augenmerk auf die nicht zuordenbare politisch motivierte Kriminalität zu legen. Während diese im Jahr 2020 mit 31 Verfahren circa 53 Prozent und somit den größten Teil der insgesamt 59 Verfahren ausmachte, stieg die Zahl im Jahr 2021 auf 190 Verfahren und folglich 90 Prozent aller Verfahren in diesem Bereich an.

Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte sind angestiegen.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte in den Jahren 2020 knapp 6 Prozent, im Jahr 2021 bereits 13 Prozent und im ersten Halbjahr 2022 bereits 7 Prozent der gesamten Fallzahlen im Bereich „Hate-Speech“ ausmachten.

Teilen, Liken, Kommentieren

Bei konkreter Betrachtung ausgewählter Hate-Speech-Verfahren gegen Polizeibeamte fällt auf, dass die Taten nicht auf einen stereotypischen Täterkreis zurückzuführen sind. Während Hasskommentare von Angehörigen der „Reichsbürger- und Querdenkerszene“ erwartbarer erscheinen, kommen die Täter immer wieder auch aus der Mitte der Gesellschaft.

Kommentare machen auch vor Tötungsdelikten nicht Halt

Die Tötung zweier Polizeibeamter Ende Januar 2022 in Kusel / Rheinland-Pfalz hat große Bestürzung in der gesamten Bundesrepublik ausgelöst. In den frühen Morgenstunden des 31. Januar 2022 waren drei Streifenwagen der Polizeiinspektion Kusel unterwegs, um eine Einbruchsserie im dortigen Landkreis aufzuklären. Während dieser Einsatzfahrt kam es zu einer Fahrzeugkontrolle, bei welcher Polizeikommissar Alexander K., 29 Jahre, und die Polizeikommissaranwärterin Yasmin B., 24 Jahre, von einem der beiden Fahrzeuginsassen erschossen wurden. Hintergrund der Tat war mutmaßlich die Verdeckung der zuvor begangenen Wilderei durch die beiden Fahrzeuginsassen.

In den nachfolgenden Tagen und Wochen beherrschte diese schreckliche Tat die mediale Berichterstattung. Doch unter die große Trauer mischten sich zunehmend auch Hasskommentare, in denen nicht nur das Andenken der beiden getöteten Polizeibeamten verunglimpft, sondern deren Tötung sogar gebilligt, die Täter dafür zum Teil sogar gefeiert wurden. In den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram und Twitter wurden zahlreiche Beiträge zu der Tat geteilt, darunter auch der letzte, verzweifelte Funkspruch der Polizisten: *„Die schießen, die schießen“*.

Im Netz folgte auch auf diesen Funkspruch hin eine Welle von Hasskommentaren, in denen es zum Teil hieß (Schreibfehler wurden übernommen):

„Das geschieht denen recht!!!!!!! Voll geil (sieben Tränen-lachende Emoji)“,

„bester montag seit langem #Kusel“,

„Sind doch nur Polizisten (schulterzuckende-Person Emoji)“,

„Nur ein toter Bulle ist ein guter Bulle...“ oder

„war mit sicherheit erst der anfang lol“.

Mit Blick auf das Täterprofil dieser Kommentare sowie weiterer bei der ZET in diesem Zusammenhang geführter Ermittlungsverfahren fällt auf, dass es sich bei den Tätern um Personen aus der Mitte der Gesellschaft handelt. Die sowohl männlichen als auch weiblichen Täter sind zwischen 19 und 57 Jahren alt und lediglich in wenigen Fällen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Was einen Menschen zu einem solchen Kommentar bewegt, kann nur gemutmaßt werden. Klar ist jedoch, Hate-Speech-Kommentare stehen in einer Art Wechselwirkung zueinander, Nutzer wollen sich gegenseitig in der Heftigkeit ihrer Aussagen übertreffen und wirken dadurch wie Brandbeschleuniger auf andere Hater.

Die Hasskommentare zur Tat in Kusel kamen von Menschen aus der Mitte der Gesellschaft.

Strafrechtliche Relevanz von „Likes“

**Auch ein Like
kann strafbar sein.**

Zum Teil veröffentlichten die Täter keine eigenen Kommentare, sondern hinterließen bei Hasskommentaren anderer Nutzer einen „Like“. Auf den ersten Blick könnte der Laie das kriminelle Unrecht durch Liken eines Hasskommentars als geringer oder gar strafrechtlich nicht relevant einschätzen. Doch bei genauerem Hinsehen bringt der Nutzer, der den Like absetzt, seine Sympathie zu dem Beitrag zum Ausdruck. Er macht sich im Ergebnis den Kommentar zu eigen und stellt sich damit moralisch hinter den Täter. Unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände kann daher auch ein Like bereits strafrechtlich relevant sein.

Derartige Hate-Speech-Kommentare blieben natürlich nicht ungesüht. Denn die beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz eigens eingerichtete Ermittlungsgruppe EG Hate Speech spürte in der Folge mehr als 530 Hasskommentare und 309 Likes im Internet auf, die sich auf die grausame Tat in Kusel bezogen. Ende Juni 2022 wurden im Rahmen eines bundesweiten Aktionstags in 15 Bundesländern strafprozessuale Maßnahmen, das heißt insbesondere Wohnungsdurchsuchungen, vollzogen, die auf Erkenntnissen der Ermittlungsgruppe basierten.³

Vom Unsagbaren zum Sagbaren und am Ende zum Machbaren

Auch die Reichsbürger- und Verschwörungstheoretikerszenen stellen eine wachsende Gefahr für die innere Sicherheit des Staates und die Polizei dar. Angehörige dieser Szenen verbindet dabei ein nahezu grenzenloser Hass auf unsere Demokratie, unseren Staat und auf die Menschen, die für das Gemeinwesen einstehen.

Während es eine kaum überschaubare Anzahl an verschiedenen Verschwörungstheorien gibt, sind Angehörige der Reichsbürgerszene unter anderem der Auffassung, das Deutsche Reich bestehe fort und die Bundesrepublik Deutschland sei nicht existent. In der Praxis ist immer öfter ein Verschwimmen beider Szenen zu beobachten, was eine Zuordnung zu einem bestimmten Phänomenbereich und deren Bekämpfung erschwert.

Viele Akteure dieser Szenen sind auch im Internet äußerst aktiv, so auch ein 57-Jähriger aus Oberbayern, gegen den die ZET ein umfangreiches Ermittlungsverfahren führt. Dieser unterhält seit etwa Anfang 2021 einen Telegram-Kanal, auf dem er neben Reichsbürgerthesen auch Verschwörungstheorien wie solche der „QAnon“-Bewegung verbreitet. Zwischenzeitlich folgten dem Kanal über 50.000 Abonnenten aus dem In- und Ausland. In seinen Beiträgen propagiert der Kanalbetreiber kontinuierlich, dass die Bundesrepublik Deutschland im Februar 2020 vom US-Militär übernommen worden sei und die S.H.A.E.F.-Gesetze Gültigkeit besäßen. Bei der Polizei handele es sich um eine Firma, die an das amerikanische private Sicherheits- und Militärunternehmen „Constellis AG“ verkauft worden sei. So weit, so üblich. Dass der Kanalbetreiber jedoch die Tötung von Polizeibeamten billigt und hierbei äußert,

„(...) Diese Söldner, die sich Polizisten nennen, befinden sich völkerrechtlich illegal auf deutschem Boden. Sie haben keinerlei Rechte. Sie dürfen augenblicklich von einem Mitglied des US-Militär standesrechtlich erschossen werden und sie dürfen völkerrechtlich genauso von jedem Deutschen, dem Gefahr droht, erschossen werden.“

lässt eine neue Qualität des Hasses im Netz erahnen. Mit Blick auf den Kanal fällt zudem auf, dass Ton und Wortwahl des Betreibers mit der Zeit immer aggressiver und fordernder werden. Dass der Mann aus Oberbayern seinen Worten auch Taten folgen lassen will, zeigt die Dynamik, die ab Mitte August 2021 auf dem Kanal Gestalt annimmt.

Ein 57-Jähriger aus Oberbayern führt seit 2021 seinen Telegram-Kanal mit Verschwörungstheorien.

Der Kanalbetreiber stiftete seine Follower zu Störmaßnahmen in staatlichen Behörden an.

Ab diesem Zeitpunkt bot er vermeintlichen Opfern staatlichen Handelns und zudem Gleichgesinnten an, für diese gegenüber staatlichen Einrichtungen tätig zu werden. In einer Vielzahl von Fällen kontaktierte er sodann die staatlichen Einrichtungen, veröffentlichte die aufgezeichneten Telefongespräche sowie die Kontaktdaten der Angestellten dieser Einrichtungen und forderte seine Abonnenten ebenfalls erfolgreich zum Tätigwerden auf. Dabei rekurrierte er stets seine Theorien und verknüpfte diese mit Beleidigungen, Bedrohungen und versuchten Nötigungen seiner Gesprächspartner. Aufforderungsgemäß kontaktierte eine Vielzahl der Abonnenten die behördlichen Stellen per E-Mail oder Telefon und verwirklichte ihrerseits erneut Straftaten. Durch dieses Vorgehen wurde der Dienstbetrieb der Einrichtungen – hierunter auch Polizeidienststellen – in einer Vielzahl von Fällen erheblich erschwert oder zum Teil sogar unmöglich gemacht.

Darüber hinaus zerrte der Kanalbetreiber aber auch einzelne Polizeibeamte in den Fokus des Internets und beleidigte und bedrohte diese online. Bei seinen Opfern handelte es sich zumeist um die polizeilichen Sachbearbeiter seiner laufenden Ermittlungsverfahren. Neben der immer wiederkehrenden Behauptung, die Polizeibeamten seien aufgrund ihrer fehlenden Legitimation „Kriegs- und Menschenrechtsverbrecher“, bediente der 57-Jährige auch das stetige Narrativ der QAnon-Bewegung und rechtfertigt den durch ihn verbreiteten Hass damit, dass es sich bei den Polizeibeamten um „Kinderschänder“ und „Pädokriminelle“ handele, die „nicht nur korrupt“ seien, sondern auch „bis zu den Haarspitzen drin in einem Sumpf aus satanisch rituellem Kindesmissbrauch“ stecken würden.

Der 57-Jährige aus Oberbayern schafft mit seinem weiterhin bestehenden Telegram-Kanal einen Nährboden, auf welchem nicht nur Reichsbürger- und Verschwörungstheorien verbreitet werden, sondern auch Gewaltfantasien Raum gegeben wird und die Gefahr zunimmt, dass sich der Hass noch weiter im realen Leben entlädt. Denn Abonnenten des Kanals sind mit der stetigen Wiederholung, Polizeibeamte dürften getötet werden, sowie der Ablehnung des Staates und seiner Einrichtungen unablässig denselben Einflüssen ausgesetzt. Auf diesem Boden vom Unsagbarem gedeiht das Sagbare und am Ende das Machbare.

Internetphänomen „Meme“

Als sogenanntes „Meme“ aufbereitet und dadurch mit einem hohen Verbreitungscharakter gekennzeichnet, wurde im Internet zigfach ein Lichtbild verbreitet, welches mit der linken Gesichtshälfte einen Polizeibeamten in Uniform und mit der rechten Gesichtshälfte einen Angehörigen der SS, ebenfalls in Uniform, zeigt. Am Uniform-Kragen des SS-Soldaten war dabei auch das Abzeichen der Schutzstaffel zu erkennen und auf der Mütze der für die SS stehende Totenkopf. Das Bild selbst ist unterschrieben mit dem Satz: „Ich führe nur Befehle aus.“

Bei dem Polizisten handelt es sich um einen im Dienst der Landespolizei Schleswig-Holstein stehenden Beamten, der scheinbar willkürlich ausgewählt wurde, um über jedes Maß hinaus in unangemessener und strafrechtlich relevanter Weise Kritik am Staat zu üben. Die Veröffentlichung eines solchen „Memes“ erfüllt zum einen den Tatbestand des Verwendens Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB. Zum anderen stellt das „Meme“ durch den Vergleich mit einem SS-Soldaten und somit den durch die SS begangenen Gräueltaten eine Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil des abgebildeten Polizeibeamten dar. Dass durch einen solchen Vergleich gleichermaßen Würde und Ansehen der zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus Ermordeten, die unter den Gräueltaten der SS-Soldaten litten, und ihrer Angehörigen in einem kaum erträglichen Maße verletzt werden, wird im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden, § 46 StGB.

**Ein willkürlich
ausgewähltes Foto
eines Polizeibeamten
wurde als „Meme“
in Umlauf gebracht.**

Rechtsstaatliche Möglichkeiten nutzen

Was können Staat und Gesellschaft zum Schutz von Meinungs- und Pressefreiheit und letztlich auch zum Schutz von Polizeibeamten tun? Klar ist, die Entwicklung der Hasskriminalität im Internet stellt eine neue Qualität der Bedrohung dar, der sich der Staat mit allen rechtsstaatlichen Konsequenzen stellen muss.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität erlassen.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Bekämpfung der Hasskriminalität mit etlichen Reformen erleichtert. So wurden beispielsweise durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 die Straftatbestände der Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB auf die Billigung von zukünftigen Straftaten erweitert, bislang war lediglich die Billigung bereits begangener Taten strafbar. Auch der Bedrohungstatbestand wurde auf die Bedrohung mit der Begehung bestimmter Vergehen erweitert, vgl. § 241 Abs. 1 StGB.⁴ Durch die zum 22. September 2021 in Kraft getretene Gesetzesänderung, mit der die sogenannte Feindesliste gemäß § 126a StGB und die verhetzende Beleidigung gemäß § 192a StGB eingeführt wurden, hat der Gesetzgeber ferner neuen Entwicklungen im Hate-Speech-Bereich Rechnung getragen.⁵

Anlässlich des Doppelmordes in Kusel hat zudem eine Rheinland-Pfälzische Gesetzesinitiative bereits erfolgreich den Bundesrat passiert. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Straftatbestand des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener gemäß § 189 StGB vom absoluten zum relativen Antragsdelikt auszugestalten. Das heißt, die Strafverfolgung soll künftig nicht mehr von der Strafantragstellung der Hinterbliebenen abhängig, sondern vielmehr auch von Amts wegen möglich sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung bejaht. Ferner soll auch dem Dienstvorgesetzten ein Antragsrecht zukommen, wenn das Opfer ein Amtsträger ist und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausbübung steht.⁶

Durch Aufeinandertreffen von Polizei und Bürger im realen Leben mögen sich zwar Hass und Gewalt gegen Polizeibeamte auch vorwiegend dort entleeren. Die geschilderten Fälle zeigen jedoch, dass die Bedrohungslage der Polizei im Allgemeinen, aber insbesondere auch einzelner Polizeibeamter im Internet, nicht zu unterschätzen ist. Täter aus der Reichsbürger- und Verschwörungstheoretikerszene dürfen nicht als sogenannte „Schwurbler“ abgetan werden. Stattdessen müssen die von ihnen ausgehenden Gefahren an allen Stellen ernst genommen und den Tätern mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Konsequenzen begegnet werden.

Die gesetzlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet liegen aus hiesiger Sicht vor.

///

Anmerkungen

- ¹ <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/konsequentgegenhass/>, Stand: 31.8.2022.
- ² <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2022/137.php>, Stand: 31.8.2022.
- ³ <https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/ueber-uns/dienststellen/landeskriminalamt/aktuelles/bundesweite-durchsuchungen-nach-hasskommentaren-im-internet/>, Stand: 31.8.2022.
- ⁴ BGBl. [Jahrgang 2021] I Nr. 13, S. 441 f.
- ⁵ BGBl [Jahrgang 2021] I Nr. 66, S. 4250 f.
- ⁶ BR-Drucks 103/22.



Andreas Holzhausen

Mitbegründer des Aktionsbündnisses „Lass retten!“,
Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
Niederbayern

/// So kann es nicht weitergehen!

Steigende Gewalttaten gegen Rettungskräfte

Bei der Bayerischen Polizei werden Angriffe und Straftaten gegenüber Polizisten in einer jährlichen Statistik zusammengefasst. Diese GewaPol-Statistik (Gewalt gegen Polizeibeamte) zeigt dann das Lagebild der Gewalttaten in den jeweiligen Regionen auf. Und jedes Jahr werden diese steigenden Zahlen mit Kopfschütteln und Unverständnis durch die agierenden Politiker verkündet und bewertet. Reicht das so noch?

Die Gründung eines Aktionsbündnisses in Niederbayern

Im Jahr 2017, kurz nach der Veröffentlichung der damals aktuellen GewaPol-Zahlen durch den Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann, zeichnete sich erneut ein signifikanter Anstieg ab. Der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirksgruppe Niederbayern, genügten die politischen Lippenbekenntnisse nicht mehr. Es musste ein Wachrütteln der Gesellschaft erfolgen, nur wie?

Das Aufrüsten der bayerischen Polizei mit einer neuen ballistischen Schutzausrüstung, neuer Dienstwaffe und spezieller Einsatzbeschulung konnte nur ein kleiner Teil der Lösung sein. Eine Aufrüstung mit Ausstattung und polizeiliche Fortbildung hielten die Gesellschaft nicht davon an, Polizisten und Ehrenamtliche anzugreifen.

Angriffe und Gewalttaten gegen Polizisten nehmen jährlich zu.

**Auch Rettungskräfte
werden bei ihren
Einsätzen behindert.**

Martin Lehner, Manuela Landstorfer und der Unterzeichner, alles Mitglieder der GdP Niederbayern, gingen auf andere Rettungsorganisationen zu und wollten wissen, welche Erfahrungen diese mit dem „Gegenüber“ haben. Wir haben offene Türen eingerannt! Probleme bei der Einsatzbewältigung, Beleidigungen bis zu tätlichen Angriffen müssen unsere Rettungskräfte im Einsatz tagtäglich aushalten. Und dies überwiegend im Ehrenamt.

Nach diesen Informationen war die Idee und der Zusammenschluss des Aktionsbündnisses geboren – noch ohne Namen, Logo und Schirmherrschaft. Mit dem Gestaltungsbereich der FOS / BOS Straubing konnte ein Partner gefunden werden, welcher sich in einem Wettbewerb der Sache annahm. Als Schirmherren konnten wir Staatsminister a.D. Bernd Sibler gewinnen.

Sehr große Unterstützung erhielten wir von der Mediengruppe Straubinger Tagblatt / Landshuter Zeitung, vertreten durch den Verleger Martin Balle. „Lass retten!“ war als Aktionsbündnis geboren und das gemeinsame Ziel, Einfluss auf die Gesellschaft nehmen, um die Gewalt gegen uns zu beenden, definiert.

2017 wurde das Aktionsbündnis der Öffentlichkeit in einer Großveranstaltung mit fast 700 Teilnehmern in der Joseph-von Fraunhofer-Halle in Straubing vorgestellt und die Resonanz war überwältigend. Hier zeichnete sich bereits ab, dass das Bündnis die Kraft über die Grenzen Niederbayerns hinaus hat.

Plakat zum Aktionsbündnis „Lass Retten“



Sanitäter angegriffen
Passau. (dpa) Ein volltrunkener Mann hat im Rettungswagen auf dem Weg ins Passauer Klinikum randaliert. Der 32 Jahre alte Mann war am Freitagabend stark alkoholisiert. Innpromenade gefun- mittel-

Lass mich nicht selbst zum Opfer werden!

Barbara Wimmer
23 Jahre, Notfallsanitäterin

LASS retten

Das niederbayerische Aktionsbündnis gegen Gewalt an Rettungskräften

 **Gewerkschaft der Polizei**
Niederbayern

 **Bayerisches Rotes Kreuz**

 **Malteser**
...weil Nähe zählt.

 **BFV**
BEREITUNGSVERBAND NIEDERBAYERN

 **DPoIG**
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
Niederbayerische Polizeigenossen

 **BayZBE**
Bayerisches Zentrum für besondere Einsätze

 **DIE JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben

 **MEDIENGRUPPE**
www.idowj.de
Straubinger Tagblatt/Landschutter Zeitung

Quelle: Andreas Holzhausen

Das Bündnis soll in Zukunft auf ganz Bayern ausgeweitet werden.

Die Bündnispartner – Gewerkschaft der Polizei Niederbayern, Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern, Malteser, Bayerisches Rotes Kreuz, Johanniter, Deutsche Polizeigewerkschaft Niederbayern und das Bayerische Zentrum für besondere Einsatzlagen – waren sich nach dem großartigen, regionalen Erfolg einig, das Aktionsbündnis für einen bayernweiten Rollout der Bayerischen Staatsregierung anzubieten. Gespräche und Vorstellung des Bündnisses bei den Ministern Florian Herrmann, Hubert Aiwanger, Michael Piazzolo und Joachim Herrmann erbrachten die Zusage für die Annahme und den bayernweiten Rollout. Dann kam die Pandemie und alles war auf Standby!

Im September 2022 fand ein Treffen im Bayerischen Innenministerium mit den bayerischen Vertretern der Aktionsbündnispartner statt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei dem Treffen wurde vereinbart, dass die GdP Niederbayern ein Strategiepapier entwirft, welches allen Beteiligten für Ergänzungen und Änderungen aktuell vorliegt. In diesem Strategiepapier sind mögliche Lösungen der Gesamtproblematik enthalten. Nun muss nur noch die politische finale Entscheidung zur Umsetzung getroffen werden.

Mögliche Lösungsansätze zur Gewaltreduzierung gegenüber Rettungskräften

Nachdem einige Bündnispartner aufgrund ihrer Satzung zur Neutralität verpflichtet sind, hat sich das Aktionsbündnis darauf verständigt, keine Forderungen zu stellen.

Die Gewerkschaft der Polizei Niederbayern / Bayern hat sich dennoch Gedanken dazu gemacht, wie die Gewalt gegenüber Rettungskräften reduziert werden könnte, und Wege hierzu aufgezeigt:

- Wir brauchen eine Werte- und Normenvermittlung ab der 1. Schulklasse. Respekt und Anstand werden in der aktuellen Gesellschaft selten im Elternhaus vermittelt. Wir müssen die Generationen der Zukunft in diesem Bereich wieder neu auf die Beine stellen. Im Polizeijargon nennt man das „vor die Lage kommen“.
- Wir brauchen eine „soziale“ Zeit. Wer nach der Schulzeit im Ehrenamt seinem Staat und seiner Gesellschaft etwas zurückgibt und gegebenenfalls dazu eine Art Uniform trägt, der wird vermutlich später einen Uniformträger nicht mehr angreifen. Diese Zeit könnte mit den verschiedensten Modellen sehr interessant gestaltet werden.

Wir können aber auch nichts machen. Wir rüsten weiterhin die Bayerische Polizei zu „Robocops“ auf, hören uns jedes Jahr die steigenden GewaPol-Zahlen an, schütteln unseren Kopf und machen einfach weiter. Das Ehrenamt, egal wo, wird angegriffen und muss neben Gewalt auch Hetze an allen Fronten erdulden. Wohin gehen wir dann als Gesellschaft? In eine sehr dunkle Zeit.

Oberstes Ziel der politischen Verantwortlichen muss eine Werte- und Normenvermittlung sein, gekoppelt mit der Bindung an den Staat.

**Tatenlos bleiben
ist keine Lösung.**

///



Manfred Ländner, MdL

Erster Polizeihauptkommissar a. D.,
ehemaliger Bürgermeister der
Gemeinde Kürnach (1996-2008),
seit 2008 Abgeordneter des Bayerischen Landtages,
stellvertretender Vorsitzender im Ausschuss für
Innere Sicherheit, kommunale Fragen und Sport

/// Damit unsere Helfer sich sicher fühlen können

Politische Rahmenbedingungen für eine starke Innere Sicherheit

Innere Sicherheit gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. Politik ist dafür verantwortlich, dass „sicher leben“ gewährleistet wird. Innere Sicherheit ist daher eine der Voraussetzungen für das Vertrauen der Menschen in die politische Führung. In einem Rechtsstaat ist Innere Sicherheit folglich eine Voraussetzung für Akzeptanz und Anerkennung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Grundvoraussetzungen für die Innere Sicherheit

Grundsätzlich geht es bei Innerer Sicherheit um das Bedürfnis des Einzelnen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Innere Sicherheit betrifft aber auch das Funktionieren der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen unseres Gemeinwesens. Für die Bayerische Staatsregierung hat Innere Sicherheit den Stellenwert eines sozialen Grundrechts. Sie ist Voraussetzung für die Stabilität unseres Gemeinwesens. Wikipedia beschreibt Innere Sicherheit als „die Sicherheit der Gesellschaft und des Staates vor Kriminalität, Terrorismus und vergleichbaren Bedrohungen, die sich aus dem Inneren der Gesellschaft selbst heraus entwickeln“.

Das Funktionieren der infrastrukturellen Einrichtungen trägt zum Schutz der Bürger bei.

Die Politik stellt die Rahmenbedingungen für die Innere Sicherheit.

Aufgrund dieses hohen Stellenwerts von Innerer Sicherheit für das Leben der Menschen in unserem Land ist es natürlich keine Frage, dass die Verantwortung für die Innere Sicherheit direkt bei der Politik verortet wird. Das bedeutet, dass die Politik die Rahmenbedingungen für eine starke Innere Sicherheit setzen muss. In einer parlamentarischen Demokratie wie der unsrigen hat das Parlament als Legislative die Aufgabe, diese Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies geschieht vornehmlich durch entsprechende Gesetzgebung und durch Bereitstellung von ausreichenden Haushaltsmitteln, so dass Exekutive und Judikative angemessen ausgestattet sind, um ihre Aufgaben im Dienste der Inneren Sicherheit zu erfüllen.

Für die Gewährung der Inneren Sicherheit ist in erster Linie die Polizei verantwortlich. Gem. Art. 30 Grundgesetz ist „die Polizei“ Ländersache. Organisation, Aufgaben und Befugnisse sind in erster Linie in den Polizeigesetzen der Länder geregelt. Dies ist eine Form der Gewaltenteilung, die nach der Zeit des Nationalsozialismus von den Alliierten gefordert und von den Vätern des Grundgesetzes aufgenommen wurde. Eine zentrale Polizei, sozusagen als „Armee im Landesinneren“, sollte ausgeschlossen werden, um Missbräuchen vorzubeugen.

Die verschiedenen demokratischen Kräfte in unserem Land sind sich in einer Frage sicher einig: Alle bemühen sich um sinnvolle Gesetze und ausreichende Haushaltsmittel. Umso mehr scheiden sich die politischen Geister in der Frage, was sinnvoll ist und welche Höhe ausreichende Mittel haben sollen beziehungsweise wie diese eingesetzt werden. So erleben wir in unserem Land durchaus verschiedene Schwerpunktsetzungen in der Inneren Sicherheit. Je nachdem, wie sich die Mehrheiten und damit die Regierungen in Bund und Ländern zusammensetzen, so gestalten sich auch Schwerpunkte in der Inneren Sicherheit. Die Grundlage für die permanente politische Diskussion in diesen Fragen ist somit gelegt.

Eine in diesem Zusammenhang zentrale Frage ist das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit. Zum Stellenwert beziehungsweise der Gewichtung von Freiheit und Sicherheit lassen sich durchaus verschiedene Antworten formulieren. Ist Sicherheit notwendige Voraussetzung dafür, Freiheit genießen zu können, oder gefährden allzu scharfe Instrumente der Inneren Sicherheit die Freiheit der Menschen? Eine Klärung dieser Frage wird objektiv nicht möglich sein. Auch das Grundgesetz, die Verfassungen der Bundesländer und weitere Gesetze und Verordnungen beantworten die Frage nicht. Vielleicht auch deshalb wird sie heftig diskutiert und beschäftigt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Auf jeden Fall handelt es sich um eine zentrale Frage, die je nach Verfasstheit der politischen Kräfte auch unterschiedlich beantwortet wird. Trotz aller politischen Interpretationsmöglichkeiten ist natürlich von großem Interesse, ob es gewisse Grundvoraussetzungen gibt, die unbestritten und unabdingbar sind für eine starke Innere Sicherheit.

Vereinbarkeit mit bestehenden Gesetzen und der Verfassung

Die strikte Einhaltung der Grundsätze der Verfassung ist Voraussetzung für die Akzeptanz von Gesetzen und Verordnungen. Auch nur der Verdacht, dass Regeln der Inneren Sicherheit der verfassungsgemäßen Ordnung widersprechen, wäre für die Menschen, aber auch für diejenigen, die die Gesetze anwenden, nicht zu ertragen und würde unseren Rechtsstaat gefährden.

Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird auch dadurch unterstrichen, dass politische Gegner einer Gesetzesänderung in den letzten Jahren vermehrt Verfassungsklagen einreichen. Die Verfassung ist Gradmesser für die Rechtsstaatlichkeit von Gesetzen, Rechtsstaatlichkeit ist Voraussetzung für die Akzeptanz staatlicher Maßnahmen. Verfassungs- und Gesetzeskonformität ist somit Voraussetzung für Innere Sicherheit.

Ein weiterer gesellschaftlicher Aspekt, der die Bedeutung dieses Grundsatzes unterstreicht, ist es, den Kräften, die unseren Rechtsstaat ablehnen, staatliche Maßnahmen als Bedrohung der Freiheitsrechte und des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit zu verdeutlichen. Gerade in den vergangenen Monaten hat unser Land durch sogenannte „Querdenker“ auf Demonstrationen und in entsprechenden Internetforen ein gefährliches Sammelsurium von queren Gedanken und falschen Behauptungen ertragen müssen, die vordergründig die Rechtsstaatlichkeit staatlicher Maßnahmen hinterfragen, im Hintergrund jedoch die Demontierung unseres Rechtsstaates versuchen – auch mit dem obskuren Narrativ, dass unser Rechtsstaat selbst die Rechtsstaatlichkeit verletzt.

Der Grundsatz der Gesetzestreue gilt natürlich auch für diejenigen, die Maßnahmen anordnen und umsetzen, also diejenigen, die im Auftrag des Staates präventiv und repressiv tätig sind. Auch hier ist die Politik gefordert, Strukturen zu schaffen, die dafür geeignet sind, Organisation und Dienstbetrieb so zu organisieren, dass die Bürger den staatlichen Organisationen vertrauen und sich auf diese verlassen können. Dies impliziert auch, dass es Strukturen geben muss, die Fehlverhalten aufdecken, verfolgen und sanktionieren.

Wer gegen den Rechtsstaat handelt, hat mit Konsequenzen zu rechnen.

Aufklärung von Fehlverhalten oder gar Straftaten von Polizeibeamten ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Thema. Es gilt, möglichen Verdacht auf „Kumpanei“ oder gar „Vertuschung“ bei der Aufklärung dienstlichen Fehlverhaltens in keinster Weise aufkeimen zu lassen. Das Bayerische Innenministerium hat daher bereits seit 2013 zwei zentrale Ermittlungsstellen für Amtsdelikte geschaffen und sie direkt dem Landeskriminalamt unterstellt.

**Es darf kein Unrecht
bei Vertretern
des Rechts geben.**

In diesem Zusammenhang darf auch das geflügelte Wort der „rechtsfreien Räume“ kurz betrachtet werden. Unbestritten ist, dass es kein Unrecht bei Vertretern des Rechtes geben darf. Gesellschaftlich unterschiedlich betrachtet werden Situationen, in denen sich das geltende Recht schwierig behaupten kann und Rechtsverstöße nicht geahndet beziehungsweise geduldet werden. Diese gesellschaftliche Diskussion beginnt in Bayern bereits 1962, bei den später als „Schwabinger Krawalle“ bezeichneten mehrtägigen Auseinandersetzungen junger Menschen mit der Polizei in München-Schwabing. Bereits damals kamen seitens der Polizeiführung erste strategische Überlegungen auf, die unter dem Begriff Deeskalation mittlerweile selbstverständlicher Teil der polizeilichen Strategie und Taktik geworden sind.

Diese wichtige Diskussion um die Schwelle polizeilichen Einschreitens und der angewandten taktischen und technischen Mittel der Polizei begleitet Politik und Gesellschaft seit dieser Zeit. So bei den Protestaktionen der sogenannten 68er-Bewegung, der Hausbesetzerszene der 80er-Jahre bis zu heutigen „Aktionen“ wie das sich selbst Festkleben von Demonstrierenden auf wichtigen Straßen oder anderen intensiven Demonstrationshandlungen, Beispiel Hambacher Forst.

Immer wieder stellte sich seit mittlerweile sechs Jahrzehnten die Frage der Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens und es wurde auch seitens der Polizei die Strategie der Deeskalation immer wieder neu überarbeitet, neu gedacht und politisch unterschiedlich bewertet. Hier eine Maßgabe zu setzen, ist schwierig. Allerdings ist das Ringen um die zeit- und lageangepasste Bewertung dieser Frage ein wesentlicher Bestandteil der Akzeptanz des Staates und seines Gewaltmonopols. In einer pluralistischen Gesellschaft ist diese Diskussion wichtig und muss geführt werden.

Ausreichende Personal- und Sachausstattung von Einsatzkräften zwingend notwendig

Technischer Fortschritt hat unser Land, ja die ganze Welt in den vergangenen Jahrzehnten massiv verändert. Mit dem technischen Fortschritt hat sich parallel auch die Gesellschaft verändert. Die sogenannten Babyboomer haben ihr Berufsleben, zum Beispiel bei der Polizei, mit mechanischer Schreibmaschine, VW-Käfer und Notizblock begonnen. In der Polizeiausbildung galt noch bis in die 80er-Jahre hinein das Mitführen zweier Groschenmünzen als Pflicht, um jederzeit über eine Telefonzelle Kontakt mit der Dienststelle aufnehmen zu können. Heute pure Nostalgie!

Unsere Gesellschaft hat sich rasant verändert und die Rasanzt nimmt zu. Kaum zu glauben, dass das erste Smartphone, das iPhone von Apple, gerade erst vor 15 Jahren auf den Markt gekommen ist. Das Internet erlebt seinen Aufstieg seit 1993, das Web 2.0 und damit verbunden Social-Media-Anwendungen sind knapp 20 Jahre alt. Ein digitaler Umbruch in nur einer Generation.

Der technische und digitale Fortschritt greift in alle Lebensbereiche ein – und wie immer ist mit Segen auch Fluch verbunden, denn kriminelle Kräfte nutzen das Medium Internet mehr und mehr zur Begehung von Straftaten. Internetkriminalität nimmt zu und neben Vermögensdelikten müssen auch schwere Kriminalitätsformen wie Kinderpornografie, Waffen-, Drogen- und Menschenhandel bekämpft werden. Politik und Verwaltung reagieren: Bei der Polizei wurden eigene Stellen für IT-Spezialisten geschaffen, die Internetkriminalität bekämpfen. In Bayern wurden bereits 2012 erstmalig sogenannte „Cybercops“ eingestellt. Seit 2017 gibt es bei den Kriminaldienststellen in Bayern die Kommissariate „Cybercrime“. Personal- und Sachausstattung für diesen Bereich der Kriminalität werden weiter ausgeweitet werden müssen. Der „Schutzmann der Zukunft“ wird nicht mehr nur „an der Ecke“ zu finden sein, sondern auch „im Verborgenen“ an einem PC ermitteln.

Internetkriminalität ist ein Produkt des digitalen Zeitalters.

Autoritätsverlust von Respektpersonen begünstigt Straftaten

Doch nicht nur auf dem Gebiet des technischen Fortschrittes gibt es rasante Veränderungen. Die Gesellschaft hat sich insgesamt geändert. Verlust von Autoritäten, Respektlosigkeit vor Vertretern des Staates und Zunahme von Gewalt müssen mehr und mehr festgestellt werden. Seit einigen Jahren trifft dies nicht nur die Polizei, sondern auch Rettungskräfte, die Feuerwehr und zunehmend auch politisch Handelnde, bis hinein in die Kommunalpolitik.

Der Gesetzgeber hat mit einer Novelle des Strafgesetzbuches reagiert und Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte mit einem höheren Strafmaß sanktioniert und ebenfalls unter erhöhtes Strafmaß gestellt, wenn bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, in Notdiensten oder Notaufnahmen Tätige durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder dabei tätlich angegriffen werden.

Die Frage, ob allein durch Erhöhung des Strafmaßes oder Neueinführung eines Tatbestandes eine Straftat verhindert werden kann, wird nach wie vor diskutiert. Genauso wie die Frage, ob mit der Ausweitung des materiellen Strafrechts ein effektiverer und verfassungsmäßiger Beitrag zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften geleistet werden kann. Dies hat aber meines Erachtens eine hohe rechtstheoretische und weniger eine praktische Bedeutung.

Ab 2017 wurden spezielle Strafverschärfungen zum Schutz für Polizisten und Helfer eingeführt.

Die Strafverschärfungen, beginnend 2017, die Erweiterung des geschützten Personenkreises und nicht zuletzt die Einführung eines Gesetzespaketes gegen Hass und Hetze, das am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, hat vor allem auf Betroffene die Wirkung, dass sich „der Staat kümmert“. Natürlich kann sich die staatliche Fürsorgepflicht nicht allein auf das Strafrecht beziehen. Die Rechtsänderungen sind aber ein Zeichen des Gesetzgebers, dass Frauen und Männer, die Aufgaben wahrnehmen, ohne die unsere Gesellschaft überhaupt nicht funktionieren könnte, nicht nur einen besonderen, sondern den bestmöglichen Schutz verdienen.

Fürsorgepflicht des Staates

Die Unterstützung des Staates für diejenigen, die für ihn und die Bürger einstehen, ist ebenfalls wesentliche Rahmenbedingung für eine starke Innere Sicherheit, denn Innere Sicherheit hat stets auch mit Vertrauen zu tun – und Vertrauen ist keine Einbahnstraße.

Der Staat sind die Menschen, die ihn bilden. Er zeigt sich in den Menschen, die ihn vertreten. Auch die Innere Sicherheit ist ein abstrakter Begriff. Innere Sicherheit kann es nur dann geben, wenn es Menschen gibt, die sich im Extremfall auch unter Hintanstellung persönlicher Interessen oder im Bewusstsein gesundheitlicher Gefahren für sie einsetzen. Daher ist wesentliche Voraussetzung für Innere Sicherheit, die Rahmenbedingungen seitens der Politik so zu setzen, dass der Staat Menschen gewinnt, sei es im Haupt- oder im Ehrenamt, die sich mit Empathie und Engagement für diesen Staat, die Innere Sicherheit und somit für die Bürger einsetzen.

Der Staat muss die Menschen schützen, die sich für ihn einsetzen.

///

Aktuelle Analysen

Die „Aktuellen Analysen“ werden ab Nr. 9 parallel zur Druckfassung auch als PDF-Datei auf der Homepage der Hanns-Seidel-Stiftung angeboten: <https://www.hss.de/publikationen/>. Ausgaben, die noch nicht vergriffen sind, können dort kostenfrei bestellt werden.

- Nr. 1 Problemstrukturen schwarz-grüner Zusammenarbeit
- Nr. 2 Wertewandel in Bayern und Deutschland –
Klassische Ansätze – Aktuelle Diskussion – Perspektiven
- Nr. 3 Die Osterweiterung der NATO – Die Positionen der USA und Russlands
- Nr. 4 Umweltzertifikate – ein geeigneter Weg in der Umweltpolitik?
- Nr. 5 Das Verhältnis von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen nach den
Landtagswahlen vom 24. März 1996
- Nr. 6 Informationszeitalter – Informationsgesellschaft – Wissensgesellschaft
- Nr. 7 Ausländerpolitik in Deutschland
- Nr. 8 Kooperationsformen der Oppositionsparteien
- Nr. 9 Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK) –
Aspekte ihrer Entwicklung und Voraussetzungen erfolgreicher Bekämpfung
- Nr. 10 Beschäftigung und Sozialstaat
- Nr. 11 Neue Formen des Terrorismus
- Nr. 12 Die DVU – Gefahr von Rechtsaußen
- Nr. 13 Die PDS vor den Europawahlen
- Nr. 14 Der Kosovo-Konflikt: Aspekte und Hintergründe
- Nr. 15 Die PDS im Wahljahr 1999: „Politik von links, von unten und von Osten“
- Nr. 16 Staatsbürgerschaftsrecht und Einbürgerung in Kanada und Australien
- Nr. 17 Die heutige Spionage Russlands
- Nr. 18 Krieg in Tschetschenien
- Nr. 19 Populisten auf dem Vormarsch?
Analyse der Wahlsieger in Österreich und der Schweiz
- Nr. 20 Neo-nazistische Propaganda aus dem Ausland nach Deutschland
- Nr. 21 Die Relevanz amerikanischer Macht:
anglo-amerikanische Vergangenheit und euro-atlantische Zukunft
- Nr. 22 Global Warming, nationale Sicherheit und internationale politische
Ökonomie – Überlegungen zu den Konsequenzen der weltweiten
Klimaveränderung für Deutschland und Europa

- Nr. 23 Die Tories und der „Dritte Weg“ – Oppositionsstrategien der britischen Konservativen gegen Tony Blair und New Labour
- Nr. 24 Die Rolle der nationalen Parlamente bei der Rechtssetzung der Europäischen Union – Zur Sicherung und zum Ausbau der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages
- Nr. 25 Jenseits der „Neuen Mitte“: Die Annäherung der PDS an die SPD seit der Bundestagswahl 1998
- Nr. 26 Die islamische Herausforderung – eine kritische Bestandsaufnahme von Konfliktpotenzialen
- Nr. 27 Nach der Berliner Wahl: Zustand und Perspektiven der PDS
- Nr. 28 Zwischen Konflikt und Koexistenz: Christentum und Islam im Libanon
- Nr. 29 Die Dynamik der Desintegration – Zum Zustand der Ausländerintegration in deutschen Großstädten
- Nr. 30 Terrorismus – Bedrohungsszenarien und Abwehrstrategien
- Nr. 31 Mehr Sicherheit oder Einschränkung von Bürgerrechten – Die Innenpolitik westlicher Regierungen nach dem 11. September 2001
- Nr. 32 Nationale Identität und Außenpolitik in Mittel- und Osteuropa
- Nr. 33 Die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU – eine „Privilegierte Partnerschaft“
- Nr. 34 Die Transformation der NATO. Zukunftsrelevanz, Entwicklungsperspektiven und Reformstrategien
- Nr. 35 Die wissenschaftliche Untersuchung Internationaler Politik – Struktureller Neorealismus, die „Münchener Schule“ und das Verfahren der „Internationalen Konstellationsanalyse“
- Nr. 36 Zum Zustand des deutschen Parteiensystems – eine Bilanz des Jahres 2004
- Nr. 37 Reformzwänge bei den geheimen Nachrichtendiensten? Überlegungen angesichts neuer Bedrohungen
- Nr. 38 „Eine andere Welt ist möglich“: Identitäten und Strategien der globalisierungskritischen Bewegung
- Nr. 39 Krise und Ende des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes
- Nr. 40 Bedeutungswandel der Arbeit – Versuch einer historischen Rekonstruktion
- Nr. 41 Die Bundestagswahl 2005 – Neue Machtkonstellation trotz Stabilität der politischen Lager
- Nr. 42 Europa Ziele geben – Eine Standortbestimmung in der Verfassungskrise
- Nr. 43 Der Umbau des Sozialstaates – Das australische Modell als Vorbild für Europa?

- Nr. 44 Die Herausforderungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 –
Perspektiven für den europäischen Verfassungsvertrag
- Nr. 45 Das politische Lateinamerika: Profil und Entwicklungstendenzen
- Nr. 46 Der europäische Verfassungsprozess –
Grundlagen, Werte und Perspektiven nach dem Scheitern des
Verfassungsvertrags und nach dem Vertrag von Lissabon
- Nr. 47 Geisteswissenschaften – Geist schafft Wissen
- Nr. 48 Die Linke in Bayern – Entstehung, Erscheinungsbild, Perspektiven
- Nr. 49 Deutschland im Spannungsfeld des internationalen Politikgeflechts
- Nr. 50 Politische Kommunikation in Bayern – Untersuchungsbericht
- Nr. 51 Private Sicherheits- und Militärfirmen als Instrumente staatlichen Handelns
- Nr. 52 Von der Freiheit des konservativen Denkens –
Grundlagen eines modernen Konservatismus
- Nr. 53 Wie funktioniert Integration? Mechanismen und Prozesse
- Nr. 54 Verwirrspiel Rente – Wege und Irrwege zu einem gesicherten Lebensabend
- Nr. 55 Die Piratenpartei –
Hype oder Herausforderung für die deutsche Parteienlandschaft?
- Nr. 56 Die politische Kultur Südafrikas – 16 Jahre nach Ende der Apartheid
- Nr. 57 CSU- und CDU-Wählerschaften im sozialstrukturellen Vergleich
- Nr. 58 Politik mit „Kind und Kegel“ –
Zur Vereinbarkeit von Familie und Politik bei Bundestagsabgeordneten
- Nr. 59 Die Wahlergebnisse der CSU – Analysen und Interpretationen
- Nr. 60 Der Islamische Staat – Grundzüge einer Staatsidee
- Nr. 61 Arbeits- und Lebensgestaltung der Zukunft – Ergebnisse einer Umfrage in
Bayern
- Nr. 62 Impulse aus dem anderen Iran –
Die systemkritische iranische Reformtheologie und der
christlich-islamische Dialog in Europa
- Nr. 63 Bayern, Tschechen und Sudetendeutsche:
Vom Gegeneinander zum Miteinander
- Nr. 64 Großbritannien nach der Unterhauswahl 2015
- Nr. 65 Die ignorierte Revolution?
Die Entwicklung von den syrischen Aufständen zum Glaubenskrieg
- Nr. 66 Die Diskussion um eine Leitkultur –
Hintergrund, Positionen und aktueller Stand

- Nr. 67 Europäische Energiesicherheit im Wandel –
Globale Energiemegatrends und ihre Auswirkungen
- Nr. 68 Chinas Seidenstraßeninitiative und die EU: Aussichten für die Zukunft –
China’s Silk Road Initiative and the European Union:
Prospects for the Future
- Nr. 69 Christliche Kirchen und Parteien – Übereinstimmungen und Gegensätze
- Nr. 70 Krisenherd Iran – Innere Entwicklung und außenpolitischer Kurs
- Nr. 71 Mittelpunkt Bürger: Dialog, Digital und Analog
- Nr. 72 Change in der Medien- und Kommunikationsbranche –
Ein Leitfaden für Veränderungsprozesse und die digitale Zukunft
- Nr. 73 Versorgungssicherheit bei Kritischen Rohstoffen –
Neue Herausforderungen durch Digitalisierung und Erneuerbare Energien
- Nr. 74 Jugendstudie Bayern 2019 – Untersuchungsbericht
- Nr. 75 Europa gestaltet globale Handelsbeziehungen –
Die Abkommen mit Japan, Mercosur und Vietnam
- Nr. 76 Rechtes Land? Demokratie stärken
- Nr. 77 Informationsbedrohungen – Herausforderungen für den
europäischen Informationsraum (deutsch und englisch)
- Nr. 78 Protestbewegungen in Russland: Zwischen Aufbruch und Stagnation
- Nr. 79 Klimaschutzbewegung und Linksextremismus –
Wie Linksextremisten vom Klimakampf profitieren
- Nr. 80 Die Europäische Union in der Corona-Weltwirtschaftskrise –
Perspektiven und Handlungsoptionen im geoökonomischen Wettbewerb
zwischen den USA und China (deutsch und englisch)
- Nr. 81 Mit KI gegen die Pandemie?
Über den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen
- Nr. 82 Das Kreuz mit der Neuen Rechten?
Rechtspopulistische Positionen auf dem Prüfstand
- Nr. 83 Wie aus Vertreibung Versöhnung wurde – 75 Jahre Kriegsende und
70 Jahre Charta der deutschen Heimatvertriebenen
- Nr. 84 Salafismus in Deutschland und Bayern – Ein Problemaufriss
- Nr. 85 Agitation von Rechts – QAnon als antisemitische Querfront
- Nr. 86 Freiheitsgrundrechte in Zeiten von Corona
- Nr. 87 Politik und Parteiensystem in Bayern im Spannungsfeld von Corona und
Bundestagswahl – Untersuchungsbericht

- Nr. 88 Kinderschutz stärken –
Prävention und Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch
- Nr. 89 Über Entwicklungshilfe hinaus – Die EU-Strategie mit Afrika zum
Nutzen für Afrika (deutsch und englisch)
- Nr. 90 Kultur im Kampf gegen Corona
- Nr. 91 Die Zukunft der deutschen militärischen Luft- und Raumfahrt –
Herausforderungen und Handlungsoptionen
- Nr. 92 EU-Unterstützung für die Zivilgesellschaft und gute Regierungsführung –
Trends und Herausforderungen (deutsch und englisch)
- Nr. 93 Der neue Deutsche Weg –
Für eine Neuordnung der Prostitutionsgesetzgebung
- Nr. 94 Gesundheitsdaten nutzen!
Für eine patientenwohlorientierte Versorgung von morgen
- Nr. 95 Innovationen für die Zukunft –
Perspektiven für den Wissenschaftsstandort
- Nr. 96 Polizistinnen und Polizisten besser schützen

IMPRESSUM

ISBN	978-3-88795-623-3
Herausgeber	Copyright 2023, Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Lazarettstraße 33, 80636 München, Tel. +49 (0)89 / 1258-0 E-Mail: info@hss.de , Online: www.hss.de
Vorsitzender	Markus Ferber, MdEP
Generalsekretär	Oliver Jörg
Redaktion	Dr. Sarah Schmid-Nürnberg (Konzeption) Barbara Fürbeth (Redaktionsleiterin) Verena Hausner (Stv. Redaktionsleiterin) Susanne Berke (Redakteurin) Claudia Magg-Frank (Redakteurin) Marion Steib (Gestaltung, Satz, Layout)
V.i.S.d.P.	Susanne Hornberger (Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit)
Umschlaggestaltung	Gundula Kalmer, München
Druck	Hanns-Seidel-Stiftung e.V., Hausdruckerei, München
Hinweise	Die Hanns-Seidel-Stiftung verfolgt das Ziel, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen und sichtbar zu machen. Sämtliche im Text verwendeten Personenansprachen beziehen sich uneingeschränkt auf alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.



Hanns
Seidel
Stiftung

